Die organisatorischen Bestrebungen im Handwerk nach dem Kriege

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der
Staatswirtschaftlichen Fakultät
der
Ludwig-Maximilians-Universität München

Vorgelegt von

Ilse Rieke

Buchdruckerei und Verlag Harfe G.m.b.H., Bad Blankenburg, Thür. W.

Ref.: Geheimrat Prof. Dr. Adolf Weber.
Tag der mündl. Prüfung: 9. Februar 1927.

Einleitung.

Die Bestrebungen im Handwerk seit Einführung der Gewerbefreiheit.

Seitdem mit Einführung der Gewerbefreiheit am Anfang des vorigen Jahrhunderts die Zunft ihrer Privilegien entkleidet wurde und nur noch als eine leere Form zurückblieb, ist die Sehnsucht nach der alten Zunftverfassung in den Kreisen des Handwerks nicht geschwunden. Für alle Not und alles Elend, die den Handwerkerstand in der Folgezeit trafen, machte man allein die Gewerbefreiheit verantwortlich. Besonders die Krise der 40er Jahre offenbarte dem Handwerk seine ganze traurige Lage, und diese gemeinsame Not benutzte man, um eine allgemeine Handwerkerbewegung gegen die bestehenden Verhältnisse einzuleiten. Anfangs sah man die Rettung nur in der radikalen Beseitigung des neuen Emporkömmlings, des Fabrikbetriebes, und man forderte daher in aller Naivität das gesetzliche Verbot der Fabriken. Es ist immer nur die Erfolglosigkeit ihrer Forderungen gewesen, die die Handwerker zu gemäßigteren Wünschen bestimmte. So auch hier: nicht die Aufhebung, aber die Einschränkung des Fabrikbetriebes meinte man wenigstens beanspruchen zu können, ein Maximum der Maschinen und Arbeiten für die Inhaber größerer Fabrikanlagen sollte daher bestimmt werden. Auch Professor Winkelblech, der in der Handwerkerbewegung von 1848 besonders hervortrat, stellte eine ähnliche Forderung, die Festlegung einer bestimmten Geschäftsgrenze. Auf diese Weise auch suchte sich das Handwerk des lästigen Konkurrenten zu entledigen, daß, wie in dem Gesetzentwurf des Hamburger Vorparlaments von 1848 stand, in den Fabriken, die handwerksmäßige Artikel liefern, die Werkführer als Meister der Gewerbe mit ihren Lehrburschen den Zünften angehören sollten.

In den verschiedensten Varianten wurde die Forderung nach Einschränkung der neuerstandenen Konkurrenz vorgebracht. Sie, die allmächtige Gesetzgebung, die durch Einführung der Gewerbefreiheit die Industrie, dieses Ungeheuer, welches das Handwerk und mit ihm alle Kultur zu verschlingen drohte, erzeugt hatte, sie sollte nun kraft ihrer Allmacht den Geist, den sie entfesselt, wieder bannen, um dem Handwerk seine durch die Jahrhunderte geheiligten, wohlerworbenen Rechte zu sichern. In beweglichen Klagen wurde die Not des Handwerks geschildert, beginnend mit einer Bittschrift von 391 Handwerksmeistern der Stadt Bonn, die unter dem Titel: „An unsere Brüder im Handwerk" am 19. 6. 1848 dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe überreicht wurde. Ueberall sucht man die Handwerker zusammenzuschließen zu einem geschlossenen Vorgehen gegen die bestehenden Verhältnisse.

Doch selbst unter den eigenen Genossen findet man nicht ungeteilte Zustimmung und Gefolgschaft. Auch unter den Handwerkern selbst gab es eine freiheitlichere Strömung. So kam in dem Handwerkerparlament zu Frankfurt ein Gesetzentwurf zustande, der die Mitte zu halten suchte zwischen der streng zünftlerischen und der freiheitlichen Richtung, und der am 26. 2. 1849 der Nationalversammlung in Frankfurt vorgelegt wurde. Diese trat jedoch in gar keine Beratung über den Gesetzentwurf, sondern überließ die Regelung der Handwerkerfrage den einzelnen Staaten. So kam es, daß der Erfolg der Handwerkerbewegung von 1848 in den Einzelstaaten ganz verschieden ausfiel. Am weitesten kamen wohl Hannover und Preußen durch Schaffung einer neuen Gewerbeordnung im Jahre 1849 dem Handwerk entgegen. Die Gewerbeordnung von Hannover, die für einige Gewerbe den Befähigungsnachweis, für andere die Konzessionspflicht, wieder für andere den Zunftzwang und schließlich für einen Rest völlige Freiheit bestimmte, zeigt uns so recht den schwankenden Charakter der Gesetzgebung dem Handwerk gegenüber. Die preußische Gewerbeordnung stand grundsätzlich auf dem Boden der Gewerbefreiheit, legte aber eine große Anzahl erschwerender Bestimmungen zum Gewerbebetrieb fest und machte ihn bei siebzig Gewerben von einem Befähigungsnachweis oder dem Beitritt zu einer Innung abhängig.

Doch diese auf die Anstrengungen der 48er Bewegung hin erzielten Erfolge sollten nur vorübergehender Natur sein. Allmählich nahm der Gedanke der unbeschränkten Gewerbefreiheit immer weitere Kreise für sich gefangen. Die liberale Doktrin, die den Staat vor jedem Eingriff in das Wirtschaftsleben warnte, da das freie Spiel der Kräfte allein zu einer wirtschaftlichen Harmonie führe, die durch den geringsten Eingriff gestört würde, erwarb sich immer mehr Anhänger auch in den Kreisen der Politik und beherrschte sie schließlich vollkommen. So kam es, daß zwanzig Jahre nach dem Erlaß der preußischen und hannoverschen Gewerbeordnung mit ihren weitgehenden Zugeständnissen an die Forderungen des Handwerks am 1. 1. 1869 eine vom Norddeutschen Bund erlassene Gewerbeordnung in Kraft trat und 1871 vom Deutschen Reich übernommen wurde, die ganz auf dem Prinzip der Gewerbefreiheit aufbaut. Auch die Interessen des Handwerks glaubte man am besten gewahrt, wenn man es der freien Konkurrenz überließ. Doch der Verlauf, den die wirtschaftliche Entwicklung unter der Herrschaft des Liberalismus nahm, schien der liberalen Schule, wie sie hauptsächlich von Adam Smith vertreten wurde, nicht Recht zu geben. Man meinte jetzt vielmehr in dem von dem Liberalismus gewährten gleichen Recht für alle in Wirklichkeit eine Proklamierung des Rechtes des Stärkeren sehen zu müssen, das so zu einer Unterdrückung und Erdrückung des schwächeren Wirtschaftsindividuums führen müsse. Die Gewerbefreiheit wollte man allerdings, da sie einen offensichtlichen Segen für den Aufschwung der Volkswirtschaft bedeutete, nicht aufgeben, aber die sozialen Mißstände, die sie hervorrief, doch abschwächen.

So setzte in den 70er Jahren, besonders mit der Gründung des Vereins für Sozialpolitik im Jahre 1872, die sozialpolitische Aera ein, die auf ihre

Fahne schrieb: Schutz dem Schwachen. Damit wurden auch die Aussichten des Handwerks für eine erfolgreiche Durchsetzung seiner Bestrebungen günstiger. Nachdem durch die Gewerbeordnungsnovelle von 1881 der Innung der Charakter als öffentlich-rechtliche Körperschaft wieder zugestanden war, wurde durch das Handwerkerschutzgesetz vom 26. Juli 1897 die fakultative Zwangsinnung eingeführt, d. h. wenn in einem Bezirk die Mehrheit der Handwerker sich für die Zwangsinnung erklärt, so sollte sie für das betreffende Gewerbe eingeführt werden. Die darauf folgende Entwicklung zeigte nun ein weit stärkeres Anwachsen der Zahl der Zwangsinnungen im Verhältnis zu der Zahl der freien Innungen. Selbst in Bayern, wo immer die liberalen Gewerbevereine vorherrschten und sich stets eine Opposition gegen die Wiedereinführung der Zwangsinnung bei der Handwerkerbewegung des vorigen Jahrhunderts geltend gemacht hatte, nahmen die Zwangsinnungen in überraschender Weise zu. So schien diese Einrichtung in der Tat einem allgemeinen Bedürfnis des Handwerkerstandes zu entsprechen. Doch das zahlenmäßige Fortschreiten ist wohl in der Hauptsache der lebhaften Agitation zu verdanken, welche die ebenfalls durch das Handwerkerschutzgesetz von 1897 zur Vertretung der Interessen des gesamten Berufsstandes geschaffene Handwerks- und Gewerbekammer für den Innungsgedanken entfaltete. Denn die wirkliche Bedeutung der Zwangsinnung bleibt hinter ihrer zahlenmäßigen Stärke weit zurück. Die Schuld daran schiebt das Handwerk allerdings auf den beschränkten Aufgabenkreis, der ihr durch das Gesetz von 1897 zugebilligt, und in dem besonders jede wirtschaftspolitische Betätigung der Zwangsinnung versagt wurde. Deshalb richten sich die Forderungen des Handwerks in der Nachkriegszeit besonders auf zwei Punkte: die allgemeine Einführung der Pflichtinnung und die Erweiterung ihres Aufgabenkreises auch auf das wirtschaftspolitische Gebiet.

Erster Abschnitt.

Der Maßstab für die Beurteilung eines Wirtschaftsprogramms und die Angriffe gegen das individualistische Wirtschaftssystem.

Um Stellung zu nehmen zu der Forderung des Handwerks, müssen wir uns fragen: nach welchem Gesichtspunkt hat diese Stellungnahme zu erfolgen? Gibt es überhaupt einen objektiven Maßstab zur Beurteilung eines Wirtschaftsprogramms? Dieser Maßstab kann sich nur ergeben aus dem Aufgabengebiet der Wissenschaft. Die Sozialökonomie hat sich zu beschäftigen mit den Erscheinungen des gesellschaftlichen Zusammenwirkens der Menschen zur Erreichung der bestmöglichen Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Das Ziel der Sozialwirtschaft kann für die Sozialwirtschaftslehre daher nur das Streben nach höchster Produktivität sein, nach Hervorbringung des größtmöglichen Sozialproduktes unter Zuhilfenahme der gegebenen „materiellen Kapitalien". Wollen wir von einer exakten, reinen Sozialökonomie sprechen, die nur ihren eigenen Gesetzen unterworfen ist, dann dürfen wir zur Ergründung dieser Gesetze nicht auch ein „geistiges Kapital" mit einbeziehen. Wenn man aber einer Sozialwirtschaftslehre, die von allem anderen abstrahiert und allein aufbaut auf dem Ertragsstreben, dem puren Egoismus, den Vorwurf macht, sie atomisiere und verliere auf diese Weise den Kontakt mit dem Leben, sie sei wirklichkeitsfremd und deshalb tot, so ist gerade das Gegenteil der Fall. Wofern man momentane Anwandlungen von Altruismus oder wo man persönliche Wünsche, die man als allgemein gültiges Sittengesetz ausgibt, der Wirtschaftswissenschaft zugrunde legt, da verschleiert dieses Zufällige, Unwesentliche, Erdachte das wahre Wesen des Menschen in allen seinen Handlungen und liefert kein lebenswahres Bild der Wirtschaftserscheinungen, vielmehr ein die Wirklichkeit entstellendes Zerrbild. Gerade im Interesse der Lebensnähe, der Wirklichkeitsübereinstimmung ist es nötig, auszugehen von dem homo oeconomicus. Daher ist auch von diesem rein ökonomischen Standpunkt aus jedes Wirtschaftsprogramm zu beurteilen. Die durch seine Verwirklichung hervorgerufene Aenderung in der Produktivität der Gesamtwirtschaft kann natürlich nur gemessen werden durch einen Vergleich mit der Produktivität, die auf Grund des freien Spiels der Kräfte erzielt wird. Die ungezählten Wirtschaftsprogramme, die ja letzten Endes alle auf eine Aenderung des liberalistischen Wirtschaftssystems abzielen, geben zu erkennen, daß man mit ihm nicht zufrieden ist. Ja, kürzlich hat Schmalenbach die Ansicht vertreten, daß eine schlechte, selbst eine geradezu stümperhaft organisierte gebundene Wirtschaft das Uebergewicht über die freie Wirtschaft

bekommen werde. Die Anklagen, die man gegen das System der freien Konkurrenz erhebt, richten sich in der Hauptsache auf zwei Punkte.

Man beobachtet, daß das Wirtschaftsleben immer wieder durch heftige Krisen erschüttert wird, daß bisweilen gleichsam alles aus den Fugen geht, und man meint den Grund dafür in der Tatsache sehen zu können, daß die einzelnen frei und unabhängig von einander, scheinbar ganz anarchisch darauf loswirtschaften. Es ist wahr, daß die Freiheit des Individuums es mit sich bringt, daß, für den Augenblick betrachtet, nie die höchstmögliche Produktivität erreicht wird, daß nicht im Verhältnis zu der augenblicklich vorhandenen Produktionsmittelmenge die bestmögliche Befriedigung des Bedarfes erzielt wird. Der letzte Grund hierfür liegt jedoch nicht darin, daß der einzelne nicht weiß, wie die anderen auf den Preis, der am Markt sich gebildet hat, reagieren und deshalb eine zu große Einschränkung oder zu große Ausdehnung in dem einzelnen Produktionszweig stattfindet. Der Grund für die Abweichung von der höchsten Produktivität, die im Augenblick zu erreichen wäre, liegt vielmehr darin, daß der am Markt sich bildende Preis nur die Bedeutung des zum statischen Dauerpreis tendierenden Preises hat. Er kann gar nicht feststellen, wie groß die Ausdehnung oder Einschränkung der Produktion für den folgenden Marktgang sein muß. Denn Freiheit des Konsums bewirkt immer, daß schon für den nächsten Augenblick die Skala der Bedürfnisse, nach ihrer Dringlichkeit geordnet, sich ändert. Und auch auf Seiten der Produktion ist eine ständige Wandlung in dem Verhältnis der knappen Produktionsmittel zueinander gegeben, die ihren Grund in der Freiheit zur Anwendung neuer technischer Methoden hat. Diese beiden Faktoren, Freiheit in der Einführung einer veränderten Technik und Freiheit im Konsum, die nicht voneinander zu trennen sind, sind die Ursache dafür, daß der Wirtschaftsmechanismus des Konkurrenzsystems nicht einen hundertprozentigen Nutzeffekt liefert. In diesen beiden Faktoren liegt aber auch gleichzeitig die Stärke des Konkurrenzsystems, die darin besteht, daß die Bedürfnisbefriedigung eine immer mannigfaltigere und wohlfeilere wird. Das Abweichen von der für den Augenblick betrachtet höchsten Produktivität ist als ein Reibungskoeffizient zu betrachten, der besonders in der Zahl der Arbeitslosen und nicht voll Beschäftigten zum Ausdruck kommt, und dessen Entstehung verursacht wird durch den Anpassungsprozeß aller wirtschaftlichen Kräfte und Größen, die in ständiger Bewegung in der Richtung zur Entfaltung höherer Produktivität sind. Je weiter die Arbeitsteilung in der modernen Volkswirtschaft fortschreitet, eine je größere Zersplitterung der Produktion somit eintritt und die Uebersicht über die Marktlage dem einzelnen erschwert wird, so daß das privatwirtschaftliche Risiko wächst, desto schwieriger ist auch der gesamte Anpassungsprozeß. Doch es ist natürlich: je komplizierter der ganze Mechanismus, je höhere Leistungen er damit aber auch hervorbringt, desto größer auch sein Reibungskoeffizient. Solange er jedoch nur absolut wächst, nicht proportional der Steigerung der Produktivität, ist für die Gesamtwirtschaft immer noch ein Plus vorhanden.

Ein weiterer Angriff gegen das Konkurrenzsystem richtet sich gegen die soziale „Ungerechtigkeit“ der Verteilung. Wenn man auch das System der Gewerbefreiheit nicht beseitigen will, so möchte man doch diesen „Schönheitsfehler“ korrigieren, daß der reiche Mann den Brotbedarf für seinen Hund vor dem Brotbedarf des Armen befriedigt. Die Verteilung des Sozialproduktes, wie sie im Wege des am Markte sich bildenden Preises vorgenommen wird, geschieht allerdings in der Weise, daß für die Wichtigkeit des Bedarfes die Kaufkraft, mit der der einzelne am Markt erscheint, maßgebend ist. Jeder erhält aus dem Sozialprodukt entsprechend dem Anteil, den er ihm zugefügt hat, also entsprechend seinem Leistungserfolg. Doch auf dieser Tatsache beruht gerade die Lenkung der gesamten Wirtschaft in der Richtung zur Erzielung des größtmöglichen Sozialproduktes. Weil niemand mehr erhält, als dem Wert seiner Leistung, den sie vom Standpunkt der gesamten Nachfrage aus hat, entspricht, deshalb ist jeder bestrebt, um einen möglichst hohen Tauschwert zu erreichen, sein Kapital dort einzusetzen, wo er mit dem geringsten Aufwand den höchsten Ertrag erzielt; damit wird er aber gerade dorthin gelenkt, wo er mit seinen Produktionsmitteln zur bestmöglichen Befriedigung des Bedarfes beiträgt. Es ist deshalb der Markt gleichsam das Herz des liberalistischen Wirtschaftssystems. Das Herz reguliert den Blutkreislauf so, daß alle Organe eine genügende Blutzufuhr zu ihrer Erhaltung und Funktionstüchtigkeit empfangen. Wenn man seine Funktion stört, so stört man den ganzen Kreislauf, wodurch alle Organe in Mitleidenschaft gezogen werden.

Auf jeden Fall ist es für die Wirtschaftswissenschaft nötig, jeden Vorschlag, der zu einer Ersetzung oder zu einer Korrektur des herrschenden Wirtschaftssystems gemacht wird, daraufhin zu prüfen, ob das neue, das sich anpreist, wenigstens dasselbe für die Bedürfnisbefriedigung leistet, wie das alte, das man abschaffen oder ändern will. Von diesem Gesichtspunkt aus wollen wir auch Stellung nehmen zu dem Programm, das das Handwerk aufgestellt hat, und als zweite Frage wollen wir die beantworten, ob, ungeachtet der Wirkung auf die Produktivität der gesamten Volkswirtschaft, der gewollte Zweck für das Handwerk selbst erreicht wird.

Zweiter Abschnitt.

I.

Die Abgrenzung von Industrie und Handwerk.

Das Handwerk hat seinen Hauptforderungen nach dem Kriege ein festes Gefüge gegeben in dem „Entwurf eines Reichsrahmengesetzes über die Berufsvertretung des Handwerks und Gewerbes“ vom Oktober 1921. Seine Vorgeschichte beginnt mit den Beschlüssen, die der 1919 ins Leben gerufene, die Handwerksorganisationen aller Lager in sich zusammenschließende „Reichsverband des deutschen Handwerks“ auf seiner Tagung am 9. und 10. September 1920 in Jena gefaßt hat, und auf Grund deren ein vorläufiger Entwurf eines Berufsgesetzes im Auftrage des Vorstandes des Reichsverbandes ausgearbeitet, und in der Sammlung der „Zeit- und Streitfragen des deutschen Handwerks“ zu einer allgemeinen Stellungnahme veröffentlicht wurde. Auf der Vollversammlung des Reichsverbandes in Bayreuth am 9. und 10. Juli 1921 ist über den Entwurf und die dazu geäußerte Kritik eingehend beraten worden mit dem Resultat, daß ein aus fünfzehn Mitgliedern zusammengesetzter Ausschuß mit der endgültigen Formulierung des Gesetzentwurfes betraut wurde. Während die Genossenschaften in diesem Ausschuß überhaupt keine Stimme hatten, ihnen vielmehr nur ein Platz, als Sachverständige bei den Beratungen zugegen zu sein, eingeräumt war, ist auch im übrigen die Zusammensetzung des Ausschusses einseitig nach der Richtung derjenigen Organisationen orientiert gewesen, die die ganze Handwerkerbewegung tragen. Denn es waren darin vertreten: mit fünf Stimmen die Fachverbände, die unter Führung des Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände stehen, der in schärfster Form sich für die alten Ziele der Zwangsinnungen und auch des Befähigungsnachweises einsetzt; mit drei Stimmen die Handwerkerbünde, die, geleitet von dem deutschen Handwerkerbund, diesen gleichen Bestrebungen sehr freundlich gegenüberstehen; mit fünf Stimmen die Handwerks- und Gewerbekammern, die auf Grund des für sie geltenden Wahlrechtes aus den beiden genannten Organisationen hervorgehen und daher im wesentlichen in dem gleichen Fahrwasser segeln, wenn auch zuzugeben ist, daß sie sich immer mehr als tatkräftige Förderer einer positiven Gewerbepolitik bewährt haben. Mit nur zwei Stimmen waren die Gewerbevereine in dem Ausschuß vertreten, die, zusammengefaßt in dem Verband deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen, sich zu der Gewerbefreiheit bekennen und daher dem Zwangszusammenschluß des Handwerks zum größten Teil ablehnend gegenüberstehen, die Förderung des Handwerks

vielmehr in der Hebung durch Bildungsanstalten erstreben. Infolge dieses ungleichen Kräfteverhältnisses ist der in dem Ausschuß beratene und in seiner endgültigen Fassung festgesetzte Entwurf nicht als der Ausdruck des Willens des gesamten Handwerks zu betrachten. Dem Entwurf, der als Initiativantrag an den Reichswirtschaftsrat und den Reichstag eingebracht wurde, sind 1924, auch 1925 ein abgeänderter Gesetzentwurf gefolgt. Jedoch in den Kernfragen, zu denen hier Stellung genommen werden soll, weichen sie nicht voneinander ab. Dem Ziele nach, so betont man bis zum heutigen Tage, hält man an den Beschlüssen von Jena fest. Es soll nun unsere Aufgabe sein, unter Zugrundelegung des Gesetzentwurfes vom Oktober 1921 die Forderungen des Handwerks vom sozialwirtschaftlichen Standpunkt aus zu prüfen.

In § 4, 1 des Entwurfes heißt es: „Diejenigen, welche ein Handwerk oder Gewerbe im Sinne des § 2, Ziffer 1 dieses Gesetzes selbständig betreiben, gehören kraft Gesetzes dem Fachverband ihres Berufes an." Mit der Ausübung eines solchen Zwanges ergibt sich als erstes Erfordernis die Bestimmung der Merkmale, von denen die Zugehörigkeit zu der Organisation abhängig ist. Die Lösung dieser Frage ist schon mit so gewaltigen Schwierigkeiten verbunden, die aus der Kompliziertheit des in der Arbeitsteilung immer weiter fortschreitenden modernen Wirtschaftslebens sich erklären, daß schon dadurch, zunächst ganz abgesehen von den der Organisation übertragenen Aufgaben, die praktische Durchführung der Zwangsorganisierung stark beeinträchtigt wird. Es handelt sich hierbei um das Problem der Abgrenzung von Industrie und Handwerk.

Während die gewerbliche Produktion im Mittelalter allein in den Händen des Handwerks lag, hat die neue Zeit eine neue Wirtschaftsform, die Industrie, hervorgebracht, die nun mit dem Handwerk zusammen das Gewerbe bildet. Sie hat im Handwerk naturgemäß viele Veränderungen hervorgerufen. In verschiedener Weise ist der gesamte Berufsstand in der Mannigfaltigkeit seiner Berufsfächer und Berufszweige von der neuen Gewerbeform berührt worden. In vielen Zweigen wurde das Handwerk von der Industrie vollkommen verdrängt. Diese Tatsache verleitete im vorigen Jahrhundert viele zu der Prophezeiung, daß das Handwerk als eine überlebte Wirtschaftsform in seiner Gesamtheit zum Untergang bestimmt sei, für die einzelnen Handwerkszweige handle es sich nur um eine Frage der Zeit. Doch die Entwicklung der Dinge hat diesen Schluß als zu voreilig gekennzeichnet. In manchen Gruppen — und zwar, wenn wir mit Philippovich die Unterscheidung der Gewerbe in solche der Warenproduktion und in reine Arbeitsgewerbe vornehmen — auf dem Gebiete der reinen Arbeitsgewerbe ist die Industrie nicht fähig, in den Bereich des Handwerks einzudringen. Doch in vielem, ja wohl der überwiegenden Zahl der Fälle, hat das Handwerk zurückweichen und einen Teil seines Terrains hergeben müssen. Es hat hier eine Umbildung, meist in der Form einer Einschränkung des Handwerks, stattgefunden. Entweder ist eine Arbeitsteilung zwischen Industrie und Handwerk eingetreten in der Weise, daß die Industrie dem Handwerk die erste Bearbeitung des Rohstoffes, weil sie sich

wegen des größeren Kräfteaufwandes besser für die Maschine eignet, abgenommen und dem Handwerk nur die letzten Stadien des Produktionsprozesses gelassen hat, wobei die Arbeitsteilung sogar bis zu einer Beschränkung des Handwerks auf die Anbringung des von der Industrie gelieferten Produktes gehen kann. Oder die Arbeitsteilung hat nicht in technischen Momenten ihren Grund, sondern ist durch die Differenziertheit der Nachfrage hervorgerufen. Die Nachfrage nach Produkten geringerer Qualität wird von der Industrie befriedigt, dem Handwerk bleibt die Herstellung hochwertiger Qualitätsware. Oder auch: der Massenbedarf wird von der Industrie bewältigt, die individuelle Bedarfsbefriedigung bleibt Sache des Handwerks. So spielen in die verschiedensten Gewerbearten beide Betriebsformen mehr oder weniger hinein, und zudem ist dieser ganze Prozeß der Ausschaltung, Angliederung, Einschränkung, auch Neuschaffung von Handwerkszweigen nicht beendet und wird auch nie ein Ende erreichen, da sich die Volkswirtschaft immer in ständiger Bewegung und daher Verschiebung der Kräfte- und Größenverhältnisse befindet. So ist auch die Theorie, für die die Begriffsbestimmung von Industrie und Handwerk zur Untersuchung der Lebensfähigkeit des Handwerks bereits mit dem Aufkommen der Industrie zu einem Problem wurde, zu keiner einwandfrei klaren Definition gelangt. Am Ausgang des vorigen Jahrhunderts haben besonders Conrad und Bücher sich um eine Klarstellung der Begriffe von Industrie und Handwerk bemüht. Bücher sah als das dem Handwerk charakteristische Merkmal die Kundenproduktion an. „Handwerk ist immer Kundenproduktion, Produktion für bekannten Absatz. Mag der Meister bloß Werkzeug und Rohstoffe bereithalten, um sie jedesmal auf Stückbestellungen in Bewegung zu setzen, mag er in Ermangelung von Bestellungen auf Vorrat arbeiten, um ihn auf Wochen- und Jahrmärkten zu vertreiben, immer ist es der Verbraucher, an den er das Produkt absetzt. Eine Güterzirkulation findet nicht statt." Bücher zeigt dann die Umstände auf, aus denen heraus es sich erklärt, daß der Konsument von heute die Vermittlung des Magazins vorzieht, so daß also der direkte Verkehr zwischen Produzent und Konsument immer mehr schwindet. „Damit aber geht dem Kleinbetrieb der Charakter des Handwerks verloren; es wird kapitalistisch, verlangt eine kaufmännische Behandlung, und nun hängt alles davon ab, ob der Großbetrieb oder der Kleinbetrieb der vorteilhafteste ist." So war für Bücher das Absterben des Handwerks, weil das ihm Charakteristische, die Kundenproduktion, sich nicht verträgt mit der vom kapitalistischen Geist getragenen neuen Wirtschaft, eine Naturnotwendigkeit.

Liefmann sieht das Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen Industrie und Handwerk in der in der Unternehmung entwickelteren Arbeitsteilung. „Das volkswirtschaftlich bedeutsamste Unterscheidungsmerkmal ist wohl die entwickeltere Arbeitsspezialisation innerhalb der Unternehmung, die eine Trennung der leitenden von der ausführenden Arbeit bewirkt. Beim Handwerk, dem Kleinbetrieb, arbeitet der Betriebsinhaber in der Regel bei der Produktion in derselben Weise mit wie seine Angestellten. Beim Großbetriebe wird dagegen die Leitung des Unternehmens zu einer selbständigen

Aufgabe, die eine besondere Ausbildung erfordert. Auf einer höheren Stufe findet sich dann noch die Trennung technischer und kaufmännischer Leitung und bei ganz großen Unternehmungen ist beides wieder spezialisiert.“ So blieb man meist an rein äußerlichen Unterscheidungsmerkmalen hängen und kam damit auch zu falschen Schlüssen in bezug auf die Lebensfähigkeit des Handwerks.

In neuester Zeit, wo die Frage der Abgrenzung von Industrie und Handwerk durch den geplanten Neuaufbau der Wirtschaft in Bezirkswirtschaftsräte und Reichswirtschaftsrat und auch durch die Diskussion über das Reichshandwerksgesetz für die Praxis erhöhte Bedeutung erlangte, hat besonders Heinzig, ein Schüler Büchers, in einer 1921 erschienenen kleinen Schrift: „Das Handwerk im Zeitalter der Unternehmung“ das Problem in wissenschaftlicher Behandlung neu aufgegriffen. Die Schrift stellt einen Angriff gegen die bisher geltenden wissenschaftlichen Begriffsbestimmungen dar. Auf Grund seiner praktischen Erfahrung als Handwerkskammersyndikus führt Heinzig im einzelnen aus, daß all die bisher allein der Fabrik zuerkannten Merkmale, so: weitgehende Arbeitsteilung, Großbetrieb, großer Kapitalaufwand, großer internationaler Absatz, große Arbeiterzahl, Produktion auf Vorrat, Reklamewesen nicht vor dem Handwerk Halt gemacht, vielmehr auch bei ihm Eingang gefunden haben. Nach Heinzigs Ansicht gilt für beide, sowohl Fabrik- als Handwerksbetrieb, der Oberbegriff: Freie Unternehmung. Die Einsicht, daß es anscheinend kein spezifisches Merkmal gibt zur Unterscheidung von Industrie und Handwerk, hat vielfach dazu verleitet, dem Handwerk die Anerkennung als besonderen Berufsstand zu versagen, wie es z. B. Tatarin-Tarnheyden tut, der daher auch die Einrichtung einer besonderen von Handels- und Industriekammer getrennten Handwerkskammer ablehnt. Doch Heinzig bleibt nicht dabei stehen, als gemeinsamen Oberbegriff den Begriff „Freie Unternehmung“ festzustellen. Er erkennt vielmehr einen Wesensunterschied zwischen Fabrik und Handwerk an, aber sucht nach einer tieferen Erfassung des Problems, als sie vor ihm mit der Gegenüberstellung von in dem Betriebssystem gelegenen Merkmalen gegeben war. Er sagt: „Das Wesen der Fabrik beruht auf der ihr eigentümlichen Mechanisierung des Arbeitsprozesses in einer geschlossenen Betriebsstätte. Sie zerlegt den Verlauf der Produktion eines Gegenstandes in Arbeitsvorgänge und diese wieder löst sie in einzelne Bewegungen auf, die dann von Maschinen oder ungelernten und angelernten Arbeitern ausgeführt werden können. Vom Handwerk unterscheidet sich die Fabrik also nicht durch die Arbeitsteilung an sich, sondern durch ihr charakteristisches Tun, das einen hohen Grad der Arbeitszerlegung darstellt und zutreffend Mechanisierung genannt wird.“ In engem Konnex mit diesem Unterschied, von ihm bedingt, ist derjenige der Aufbauform in der handwerksmäßigen Produktionsweise, den Heinzig anführt, wenn er von einem weiteren Unterschied, bestehend in der Art der Uebermittlung der Berufstechnik an den Nachwuchs spricht. „Im Handwerk erfolgt sie durch den Meister an Gesellen und Lehrlinge und umfaßt die gesamte praktische und theoretische Ausbildung. Bei der Fabrik zerfällt sie in drei beruflich

verschiedene Vorgänge: die Ueberlieferung der Betriebstechnik, Ueberlieferung der Maschinentechnik und Anleitung der Arbeiterschaft." Heinzig findet somit die Unterscheidung von Fabrik und Handwerk in der Erfassung des Handwerks als einer bestimmten Berufsart, wozu schon, wie er sagt, der landläufige Ausdruck „ein Handwerk lernen" auffordert.

In der gleichen Richtung sucht auch Sombart die Lösung der Frage nach dem Wesen des Handwerks. Er führt dazu in seinem Werk: „Der Kapitalismus", in dem er ein Kapitel dem Thema „Handwerk als Wirtschaftsform" gewidmet hat, folgendes aus: „Die Art des technischen Verfahrens, die der Idee handwerksmäßiger Organisation entspricht, ist die empirisch-organische. Empirisch wollen wir eine Technik nennen, wenn sie auf einem bestimmten Kunstverfahren beruht. Das technische Können baut sich alsdann auf auf dem praktisch-persönlichen Wissen dessen, der die „Kunst" erlernt hat". Weiter sagt er: „Die eigentümliche hierarchische Gliederung allen Handwerks: die „Meister"- und „Lehrlingschaft" wurzelt letzten Endes in der Eigenart der empirischen Technik. Das technische Können haftet bei ihr an einer bestimmten Person: dem „Meister". Mit ihm lebt es, mit ihm stirbt es. Darum bedarf es der persönlichen Unterweisung eines „Lehrlings" durch den Meister, damit die Kunst erhalten bleibe und sich fortpflanze." Sombart sieht also das Wesensmerkmal des Handwerks in dem technischen Verfahren, das zu einer Erfassung und Aneignung einer längeren Lehrzeit bedarf.

Nun wissen wir allerdings, daß auch das Anlernen eines Fabrikarbeiters oft eine längere Lehre beansprucht. Doch man könnte dieses Lernen eher als ein Auswendiglernen betrachten. Das technische Können liegt in der Maschine, nicht in der Person, die die Maschine bedient. Sie ist an die der Maschine innewohnende Gesetzmäßigkeit vollkommen gebunden, nur auf eine durch die Konstruktion der Maschine vorgeschriebene Art und Weise ist ihre Bedienung möglich.

Das technische Können beim Handwerk dagegen liegt in der Person des Meisters, der sich sehr wohl, was hier aber eine untergeordnete Bedeutung hat, dabei der Maschine, sogar in ausgedehntem Maße, bedienen kann. Das Anlernen des Lehrlings ist nicht mit einem Auswendiglernen zu vergleichen, sondern eher mit der Bearbeitung eines Themas unter der Anleitung des Lehrers. Der Lehrling muß sich selbst überlegen und selbst ausprobieren, was der Meister ihn lehrt. Die Erfahrung des Meisters muß zu seinem „praktisch-persönlichen Wissen" werden.

Es liegt nun in der Natur dieses Wesensmerkmals des Handwerks, das in dem auf „Empirie beruhenden technischen Verfahren" beruht, daß es für die Statistik ein Imponderabilium darstellt. Es wirft aber auch keinen eindeutig bestimmten Reflex auf die tatsächliche oder mögliche Ausgestaltung des Betriebes hinsichtlich Umfang oder Führung, so daß es sich auch nicht indirekt quantitativ erfassen läßt. Es ist hieraus erklärlich, daß die Reichsstatistik eine Unterscheidung von Industrie- und Handwerksgewerbe gar nicht kennt.

Wie stellt sich nun auf Grund dieser Tatsachen die Gesetzgebung zu der Frage der Abgrenzung von Industrie und Handwerk? Mit der von ihr geschaffenen Einrichtung der fakultativen Zwangsinnung und der Handwerks- und Gewerbekammer auf der einen Seite, der Handelskammer auf der anderen Seite ist eine Stellungnahme ihrerseits zur unabweisbaren Notwendigkeit geworden. Da finden wir nun aber weder in der Gew.-O. noch im Handelsgesetzbuch noch in dem Gesetz über die Handelskammern eine Begriffsfestlegung. Auch der Entwurf, von dem wir ausgehen, entzieht sich der Beantwortung der Frage, indem er in § 2, 1 sagt: „Im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das Handwerk und Gewerbe alle nicht fabrikmäßig betriebenen Gewerbe der Be- und Verarbeitung von Rohstoffen und Halbfabrikaten sowie der Reparatur und Reinigung von Gegenständen und die Gewerbe, die in der Verrichtung persönlicher Dienste bestehen. Voraussetzung ist, daß in allen diesen Gewerben eine geordnete Ausbildung des Nachwuchses stattfindet." Es werden hier nur die Begriffe gegenübergestellt, aber nicht erklärt. Damit schiebt die Gesetzgebung die von ihr ins Leben gerufene Notwendigkeit der Abgrenzung auf die Rechtsprechung ab.

Es wäre allerdings auch die Möglichkeit, die Zugehörigkeit zu den Organisationen abhängig zu machen von der freien Wahl des Betriebes. Doch diese Lösung würde von vornherein eine Benachteiligung des Handwerks bedeuten, da wohl schon aus Prestigegründen die Handelskammer eine weit größere Anziehungskraft ausüben dürfte. So bleibt mangels einer gesetzlichen Begriffsbestimmung als der einzige Ausweg die Entscheidung von Fall zu Fall, was auch von den in Betracht kommenden Organisationen als die einzig mögliche Lösung der Frage anerkannt wird. Dieses Verfahren beschwört nun aber eine unabsehbare Menge von Streitigkeiten herauf und trägt so zu einer Verschärfung des Verhältnisses von Industrie und Handwerk bei. Beide Organisationen streben naturgemäß nach einer möglichst großen Ausdehnung ihres Zuständigkeitsbereiches; die Handwerkskammer hat ein besonderes Interesse an der Entscheidung der Grenzfälle zu ihren Gunsten, weil diese im Verhältnis zu den Betrieben, die ihr unangefochten zugehören, die leistungsfähigsten sind. Speziell heute dürfte sich das Handwerk wohl noch in erhöhtem Maße für diese Betriebe interessieren, da es so wenig wie wohl kaum ein anderer Berufsstand es verstanden hat, seine Gelder wertbeständig anzulegen und daher die Innungskassen durch die Inflationszeit geleert sind.

Wenn es auch auf Grund der Entwicklung der Verhältnisse ganz ungerechtfertigt ist, die Frage: Fabrik und Handwerk auf die Formel: Großbetrieb — Kleinbetrieb festzulegen, wofür von seiten der Handelskammern noch recht viel Propaganda gemacht wird, so ist doch auch andererseits die Verwendung des, sobald die Frage der Abgrenzung zu Anfang des Jahrhunderts akut wurde, von dem Handwerk geprägten Ausdrucks „Großhandwerk" in einer Verallgemeinerung natürlich nicht angängig. Sobald die Gefahr eines neuen Reichshandwerksgesetzes drohte, hat die Industrie sich beeilt, Listen aufzustellen, um die Merkmale der Betriebe aufzuzählen, die unter das neue Gesetz fallen; und das Handwerk ist sehr eifrig, auf

solche Listen zu antworten, indem es Punkt für Punkt nachweist, daß diese Merkmale für das moderne Handwerk sämtlichst nicht mehr stimmen. Es bleibt die Frage der Abgrenzung in der Tat ein ungelöstes Problem, und die Entscheidung von Fall zu Fall ist ein Notbehelf, ein notwendiges Uebel, mit dem oft den tatsächlichen Verhältnissen Gewalt angetan wird, und mit dem sich auch der Mißstand einer eventuellen Doppelbesteuerung nicht immer wird beheben lassen. Es ist anzunehmen, daß, wenn der Entwurf Gesetz geworden wäre, was heute wieder in weite Ferne gerückt ist, das Handwerk in seinem Zuständigkeitsbereich dadurch eingeschränkt würde. Denn wenn bei der Fällung des Schiedsspruches die Neigung des in Betracht kommenden Betriebsinhabers auch keine ausschlaggebende Bedeutung hat, so wird sein mehr oder minder großes Widerstreben, dem Handwerk zugerechnet zu werden, doch nicht ganz einflußlos sein. Dieses Widerstreben wird aber naturgemäß noch viel größer sein, wenn es sich für einen leistungsfähigen Betrieb um die Einschränkung seiner wirtschaftlichen Freiheit handelt, als wenn es sich nur um eine Beitragszahlung dreht.

II.

Die Pflichtinnung als Träger der Gewerbeförderung.

Die Beurteilung der Pflichtinnung für das gesamte Wirtschaftsleben und für das Handwerk im besonderen ergibt sich aus der Analyse der ihr zugewiesenen Aufgaben. In § 12 des Entwurfes heißt es:

„Die Fachverbände haben die Aufgabe, die fachlichen, sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Interessen ihres Berufes zu fördern. Insbesondere obliegt ihnen:

1. die Hebung der Wirtschaftlichkeit des Berufszweiges, insbesondere durch Verbesserung der Arbeitsmethoden und der Betriebsführung;

2. die Fürsorge für ausreichende Versorgung ihres Berufszweiges mit Rohstoffen (Halbfabrikaten) und Betriebsmitteln und deren angemessene Verteilung auf die einzelnen Betriebe;

3. die Fürsorge für die Regelung des Absatzes der Berufserzeugnisse, inbesondere Mitwirkung an der Regelung der Preisbildung und deren Beeinflussung durch Aufstellung von Richtlinien, die Mitwirkung bei der Aufstellung der Vergebungsbedingungen für öffentliche Arbeiten und bei der Verteilung der Arbeitsaufträge durch die Auftraggeber;

4. die Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens im Sinne des Artikels 156, Absatz 3, der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919;

5. die Pflege des wirtschaftlichen Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ihres Berufszweiges, die gemeinsame Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen mit den Berufsverbänden der Arbeitnehmer sowie die Mitwirkung bei der Regelung der Arbeitsvermittlung;

6. die Mitwirkung an der Regelung des Lehrlingswesens in Gemeinschaft mit den Vertretungen der Arbeitnehmer nach Maßgabe der hierfür

geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften; Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;

7. in Gemeinschaft untereinander und in Verbindung mit den Handwerks- und Gewerbekammern die Errichtung von Kassen als Träger der pflichtmäßigen Kranken- und Sterbegeldversicherung nach Maßgabe hierfür zu erlassender reichsgesetzlicher Vorschriften;

8. die Förderung der fachwissenschaftlichen Forschungen und des Fachunterrichts, Förderung der fachlichen und berufsständischen Presse;

9. die Vertretung ihres Berufszweiges in berufsständischen und zwischenberuflichen Körperschaften wirtschafts- und sozialpolitischer Art, die Vertretung ihres Berufszweiges in zwischenberuflichen Selbstverwaltungskörpern im Sinne der Reichsverfassung."

Es ist nötig, um die Beziehung dieser Aufgaben zum Zwang festzustellen, sie in zwei Gruppen einzuteilen. Welchen Charakter trägt der Zwang, ist er berechtigt, wenn es heißt: dem Fachverband obliegt die Hebung der Wirtschaftlichkeit des Berufszweiges durch Verbesserung der Arbeitsmethoden; die Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens; die Mitwirkung an der Regelung des Lehrlingswesens; die Förderung der fachwissenschaftlichen Forschungen und des Fachunterrichts?

Diese Bestimmungen können nicht die Bedeutung haben, daß das Organisationsmitglied verpflichtet ist, diese so zum Zwecke der Förderung seiner Privatwirtschaft geschaffenen Einrichtungen zu benutzen. Es steht ihm vielmehr frei, davon Gebrauch zu machen oder nicht. Doch es ist, vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit aus betrachtet, vorzuziehen, einen gewissen Bedarf kollektiv zu befriedigen. Wie es unzweckmäßig ist, wenn jeder einzelne Staatsbürger selbständig für seinen Bedarf an Straßenbeleuchtung sorgt, so ist es auch nicht zweckmäßig, wenn jeder einzelne Handwerker seinem Betrieb ein Forschungsinstitut angliedert, um seinen Bedarf nach rationeller Gestaltung seines Betriebes zu befriedigen, oder wenn jeder einzelne Handwerker besondere Vorkehrungen treffen muß, um seinen Bedarf nach Zusammenschluß mit Genossen seines Erwerbszweiges zum Zweck billigeren Einkaufs von Rohstoffen oder dergleichen Genüge zu tun. Dieser Bedarf, der sich in zweckmäßigerer Weise kollektiv befriedigen läßt, ist sozialer Natur. Es liegt in seinem Wesen, daß, wenn die Einrichtungen zu seiner Befriedigung einmal getroffen sind, es nicht möglich ist, den einzelnen von dem Gebrauch auszuschließen, wie z. B. von der Verwendung der Ergebnisse eines statistischen Büros zur Gewinnung einer besseren Marktübersicht; oder wenn der Ausschluß des einzelnen auch möglich ist, so ist es doch nicht zweckmäßig, die einzelne Inanspruchnahme der Einrichtung von einer Abgabe abhängig zu machen, es ist auch dem Sinn der Einrichtung widersprechend, den Bedarf auf diese Weise einzuschränken. Andererseits wird die Leistungsfähigkeit einer Organisation beeinträchtigt, denn Tatkraft, Freude und Willigkeit zur Erfüllung der den gesamten Berufsstand fördernden Aufgaben werden gehemmt und zentrifugale Strömungen innerhalb der Organisation erzeugt, wenn draußen solche sind, die, ohne ein Opfer zu bringen, doch an den Leistungen der Organisation teilnehmen können. Es ist

daher vom Standpunkt der Berechtigung einer Beitragserhebung von allen, denen die geschaffenen Einrichtungen die Befriedigung eines Bedarfes gewähren können, die Ausgestaltung der Organisation als Zwangsorganisation gerechtfertigt. Es bleibt dabei der einzelne in bezug auf seine Wirtschaftsführung vollständig frei, die eigene Initiative und Selbstverantwortung werden ihm nicht genommen. Nur insoweit beschneidet die Organisation seine Freiheit, als Rentabilitäts- und Produktivitätsinteressen im Widerspruch stehen, wie es bei der Lehrlingsausbildung der Fall sein kann.

Hier widerspricht daher der Zwang dem Prinzip des Wirtschaftsliberalismus nicht. Deshalb war es auch durchaus logisch, das Handwerkerschutzgesetz von 1897 der auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit aufgebauten Gew.-O. von 1869 als Novelle einzugliedern. Ja, das in der Begründung zu dem Gesetz von 1897 als das hauptsächlichste angeführte Motiv zur Erklärung, warum man von der obligatorischen Innung Abstand genommen hat, läßt sich unter den obigen Gesichtspunkt einreihen. Es heißt dort, daß die örtliche Zerstreuung der Handwerksbetriebe, namentlich in Gegenden mit geringerer Bevölkerungsdichte die fachliche Zusammenfassung beruflich gleicher Handwerksbetriebe in örtlich begrenzten Innungen verhindere; diese örtliche Begrenzung der Fachinnung sei aber unbedingt notwendig, um dem einzelnen Handwerker die lebendige Fühlungnahme mit seiner Berufsgemeinschaft zu erhalten. Wenn auch die der Zwangsinnung durch das Gesetz von 1897 gestellten Aufgaben mehr ideeller Natur waren, so bedeuten sie doch wie die oben angeführten die Befriedigung eines passiven Kollektivbedarfs, der es erfordert, daß es dem einzelnen Organisationsmitglied auch möglich sein muß, die Befriedigung des Bedürfnisses vorzunehmen. Aus einem rein äußeren Grunde hatte man also von der Einführung der obligatorischen Zwangsinnung Abstand genommen, nicht aus der Erwägung der Wahrung des Prinzips der Gewerbefreiheit. Diese hat man dadurch gewahrt, daß man die Innung beschränkt hat auf einen Aufgabenkreis, der nicht in die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen eingreift. Ja, man hat der Zwangsinnung in dem § 100 q der Gew.-O. ausdrücklich verboten, ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden zu beschränken.

Doch hier beginnen auch die Bedenken gegen die Verleihung eines Zwangsrechtes an eine Organisation, die Partei im Kampfe wirtschaftlicher Interessen ist. Für das Handwerk selbst, das die Taktik verfolgt, allmählich das Terrain sich zurückzuerobern, bedeutet das Gesetz von 1897 nur ein erster Schritt auf dem Weg zu dem ersehnten Ziele. Daher gilt seit Einführung des Gesetzes der Kampf des Handwerks dem § 100 q. Ihm schreibt man es zu, daß sich die Zwangsinnung nicht im Sinne eines Schutzes für das Handwerk auswirken kann; und er hat in der Praxis durch den Versuch, ihn zu umgehen, ungezählte Streitigkeiten heraufbeschworen. Wenn auch der Sturmlauf, den man zeitweise gegen diesen Paragraph unternommen hat, es nicht vermocht hat, ihn zu Fall zu bringen, so ist er in Gesetzgebung und Rechtsprechung doch stark ins Wanken gekommen. Das

erklärt sich aus der politischen Bedeutung des Mittelstandes, auf den alle Parteien von links nach rechts und von rechts nach links zur Verstärkung ihrer Wählerschaft ein Auge gerichtet haben. Um sich diesen Einfluß auf die politischen Parteien nicht entgehen zu lassen, wurde auf der Jenaer Tagung 1920 folgende Entschließung gefaßt:

„Der Reichsverband des Deutschen Handwerks warnt eindringlich vor Versuchen zur Bildung einer selbständigen politischen Handwerkerpartei oder dem Anschlusse an besondere Mittelstandsgruppen bei politischen Wahlen, weil dadurch der Einfluß des Handwerks auf die politischen Parteien verloren geht."

Indem das Handwerk auf diese Weise alle Parteien um seine Stimmen werben läßt, erreicht es, daß sich zu bestimmten Zeiten eine große Nachgiebigkeit seinen Forderungen gegenüber bemerkbar macht. Davon legt die Stellungnahme des Reichstages zu den auf die Abschaffung des § 100 q gerichteten Petitionen und die Auslegung, die der Paragraph in der Rechtsprechung der Aufsichtsbehörden gefunden hat, Zeugnis ab. Wilden berichtet uns darüber in der „Kartellrundschau" (Jahrgang 1912) zwei Fälle, die hier wiedergegeben seien:

„Besonders in der jüngsten Zeit hat die Bewegung gegen den § 100 q einen Höhepunkt erreicht. Das kommt vor allem darin zum Ausdruck, daß der Reichstag sich gegen die Festsetzung von Mindestpreisen durch die Zwangsinnung nicht mehr grundsätzlich ablehnend verhält. Er hat eine dahingehende Petition 1905 dem Reichskanzler als „Material", 1908 zur „Berücksichtigung" überwiesen und 1910 gar schon die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes beantragt. Zwar zielen die Beschlüsse des Reichstages nicht auf eine Aufhebung, sondern nur auf eine Aenderung des § 100 q ab. Die Zwangsinnung soll wenigstens für gleichartige Waren und Leistungen Mindestpreise festsetzen, die dann der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen."

Wie die Rechtsprechung zu Umgehungen des § 100 q Stellung nimmt, belehrt folgendes von Wilden angeführte Beispiel:

„Zahlreiche Zwangsinnungen haben, um der ihnen lästigen Fessel wenigstens in etwas zu entraten, einen neuen und recht eigenartigen Weg eingeschlagen. Nach dem Vorbild anderer Standesvertretungen, die freilich hierbei auf die private Vereinbarung angewiesen sind, verbieten die Zwangsinnungen ihren Mitgliedern die Preise ihrer Waren und Leistungen, soweit sie unter den amtlichen Preisen der Innung stehen, öffentlich bekanntzugeben. Sie stützen sich hierbei auf § 81a Ziffer 1 der Gew.-O., wonach es zu den Pflichtaufgaben der Innung gehört, die Standesehre und den Gemeingeist der Mitglieder zu pflegen. Die öffentliche Ankündigung geringerer als der amtlichen Innungspreise betrachtet man als einen Verstoß gegen die Standesehre und belegt die Mitglieder hierfür mit einer Ordnungsstrafe. So bestraft man also nicht die Preisunterbietungen schlechthin, was mit dem § 100 q in Widerspruch stünde, sondern nur ihre öffentliche Ankündigung, was aber schließlich auf dasselbe hinauskommt. Denn wenn man die geringeren Preise nicht öffentlich ankündigen kann,

verlieren sie natürlich ihre Anziehungskraft. Aus diesem Vorgehen der Zwangsinnungen hat sich ein eigenartiger Rechtszustand entwickelt. Hier vertritt eine Aufsichtsbehörde die Ansicht, die Ordnungsstrafe sei mit dem § 100 q nicht vereinbar; dort dagegen ist man anderer Ansicht, will den Beschluß der Innung gänzlich loslösen von dem § 100 q und ihn lediglich in Verbindung bringen mit dem § 81 a, der von der Standesehre handelt. Zum Beispiel die Schuhmacherinnung zu Düsseldorf hatte ein Mitglied wegen Veröffentlichung zu niedriger Preise bestraft. Eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, dem Oberbürgermeister, hatte den Erfolg, daß der Innungsbeschluß, auf Grund dessen die Bestrafung erfolgt war, als ungültig bezeichnet wurde. Die Beschwerde der Innung an die höchste und letzte Instanz, den Regierungspräsidenten, führte zu einem Erfolge der Innung. Sie entschied, die Innung sei berechtigt zu dem beanstandeten Beschlusse."

Daß der § 100 q durch die Gewohnheit immer mehr außer Kraft gesetzt war und schließlich nur noch auf dem Papier stand, beweist der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Preisabbaues vom 14. 1. 1926, der in seinem Artikel 2 und 4 sich gegen die Politik der Innungen richtet und erneut jegliche Einflußnahme auf die Preisgebahrung des einzelnen Mitgliedes verbietet. Eine Handlung, die ein Innungsmitglied im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes vornimmt, soll nur dann als ein Verstoß gegen den Gemeingeist oder als eine Verletzung der Standesehre gelten, wenn unlauterer Wettbewerb im Sinne des Gesetzes vom 7. Juni 1909 vorliegt.

Die durch die angeführten Beispiele charakterisierte Bedeutung, die der § 100 q seit seiner Einführung gehabt hat, lehren uns: wenn einmal der Staat einer fachberuflichen Organisation das Zwangsrecht verliehen hat, so ist die Gefahr der Ausnutzung dieses Rechtes zur Betätigung auf wirtschaftspolitischem Gebiet überaus groß, ja, derselbe Staat, der dieses Recht verliehen, ist dann zu schwach, um durch ein Verbot dessen Ausnutzung unmöglich zu machen. Denn wo wirtschaftliche Interessen in Frage stehen, wird man mit allen Mitteln versuchen, sich durch Hintertüren auf das verbotene Gebiet einzuschleichen. Es muß daher bei einer sachlichen Dezentralisation der Staatsverwaltung die Aufsicht des Staates eine viel schärfere sein, als bei der örtlichen Dezentralisation. Sie wird so zu einer Bevormundung, die das Recht der Selbstverwaltung illusorisch macht.

Die Uebertragung von Staatsaufgaben an einen Kommunalverband oder an einen Fachverband ist nicht dasselbe. Es ist verfehlt, den nach dem Kriege viel diskutierten Wiederaufbau unserer nationalen Wirtschaft durch ihre Organisierung in wirtschaftliche Selbstverwaltungskörper in Vergleich zu setzen mit der Zeit vor hundert Jahren, wo der Freiherr vom Stein es verstand, den Staat neu aufzubauen durch Uebertragung von Staatsaufgaben an die Gemeinden, deren soziales Eigenleben er so in den Dienst des Ganzen stellte. Der Gedanke des Freiherrn vom Stein war genial, seine Uebertragung auf die Wirtschaft zeugt nicht von Genialität. Denn das soziale Eigenleben wirtschaftlicher Interessengruppen ist stets in Gefahr, zum Interesse der Gesamtwirtschaft in Widerspruch zu treten. Es bedeutet

für die Gesamtwirtschaft ein Plus, wenn sie die erhöhte Sachkenntnis des Berufsstandes für seine ureigensten Angelegenheiten in Anspruch nimmt, und wenn sie auf diese Weise auch die bürokratisch schwerfällige zentralisierte Verwaltung durch Aufteilung auf kleinere Körperschaften ersetzt. Doch dieses Plus wird nicht nur kompensiert, sondern in ein Minus für die Gesamtwirtschaft verwandelt, wenn das verliehene Zwangsrecht für eigengewählte, dem Gemeinwohl widersprechende Zwecke ausgenutzt wird. Wenn sonach in bezug auf die dem Sachverband zuerkannte Aufgabe, Mitträger der Gewerbeförderung zu sein, von dem Standpunkt der Befriedigung eines passiven Kollektivbedarfs aus betrachtet, sich die Pflichtinnung rechtfertigen läßt, so ist sie doch mit Rücksicht auf die Gefahr der Ausnützung des ihr verliehenen Zwangsrechtes zur Verfolgung wirtschaftspolitischer Ziele in jedem Falle abzulehnen.

Diese Ablehnung rechtfertigt sich auch aus der Erfahrung, die den Beweis erbracht hat, daß die Innungen in der überwiegenden Mehrzahl einer positiven Gewerbeförderung gegenüber sich meist ablehnend verhalten haben. Gerade in der Fürsorge für die Ausbildung des Nachwuchses, einer Aufgabe, die gemeinhin als die Hauptaufgabe der Innung betrachtet wird und aus der, wie es in der Begründung heißt, „die Notwendigkeit der Organisation und ihres Ausbaues sich allein schon rechtfertigt", haben die Innungen versagt, denn sie haben nicht erkannt, was die Zeit in dieser Beziehung erfordert. Nicht nur, daß sie in der Schaffung von Möglichkeiten zu besserer Ausbildung, also durch Einrichtung und Unterstützung von Schulen und Lehrlingsausstellungen meist ganz passiv geblieben sind, haben sie vielmehr auch dem Gedanken der Pflichtfortbildungs- und Fachschulen stets großen Widerstand entgegengesetzt mit dem Hinweis, daß durch den Besuch der Schule kostbare Zeit für die Meisterlehre verlorengehe. Für das moderne Handwerk gilt es aber, daß die Sorge für die Ausbildung des Nachwuchses sich immer weniger in der Werkstattlehre erschöpfen kann, sondern wegen der Einpassung in das stets neuen Wandlungen unterworfene Wirtschaftsleben sich in technischer und kaufmännischer Hinsicht in einem viel weiteren Rahmen vollziehen muß. Es kommt hinzu, daß auch die vorwiegend dem Handwerk verbliebene Bedarfsbefriedigung, die höheren Ansprüchen genügen muß, die Arbeit eines Lehrlings gar nicht verträgt, worunter notwendig seine Ausbildung in der Werkstatt, selbst auf dem Spezialgebiet leiden muß.

Wenn auch zuzugeben ist, daß die Innungen im Kriege unter dem Druck der Not viel geleistet haben, so geschah das eben unter dem Druck der Not. Im allgemeinen ist ihr Verhalten einer positiven Gewerbeförderung gegenüber passiv. Daraus erklärt es sich wohl auch, daß sich, wie z. B. in Berlin, ein scharfer Interessengegensatz zwischen Innungsverband und Handwerks- und Gewerbekammer herausgebildet hat. Für einen solchen Zwiespalt, wie er nach dem Kriege in den verschiedensten Kammerbezirken zutage getreten ist, ist wohl weniger, wie es der Generalsekretär des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, Meusch, als Anklage gegen das Gesetz von 1897 vorgebracht hat, eine mangelnde Abgrenzung

des Tätigkeitsgebietes zwischen Innungsverband und Handwerkskammer verantwortlich zu machen, vielmehr die verschiedene Einstellung der beiden Organisationen zu den Fragen der Gewerbeförderung. Die Handwerkskammern sind im Laufe der Jahre unter der Führung wissenschaftlich vorgebildeter Sekretäre zu einem großen Teil in Bahnen gelenkt, auf denen sie der ausgesprochenen Handwerkerbewegung nicht mehr unmittelbar Gefolgschaft leisten. Sie haben sich positiven Aufgaben zugewandt, während die Innungen mehr in einem tatenlosen Warten und Drängen nach der Hilfe des Staates beharren. Wie sehr auch die der Innung zuerkannte Aufgabe der Gewerbeförderung ihrer in dem Entwurf ebenfalls vorgesehenen wirtschaftspolitischen Betätigung widerspricht, soll im Folgenden dargelegt werden.

III.

Die Pflichtinnung als Mittel zur Förderung der wirtschaftspolitischen Interessen des Berufes.

In § 12, 2 und 3 heißt es: „Es obliegt dem Fachverband, die Fürsorge für ausreichende Versorgung des Berufszweiges mit Rohstoffen und Betriebsmitteln und deren angemessene Verteilung auf die einzelnen Betriebe; ferner die Fürsorge für die Regelung des Absatzes der Berufserzeugnisse, insbesondere Mitwirkung an der Regelung der Preisbildung und deren Beeinflussung durch Aufstellung von Richtlinien."

Es wird in der Begründung besonderer Nachdruck gelegt auf den Ausdruck „Mitwirkung" an der Regelung der Preise. In welcher Weise geschieht diese Mitwirkung? Bei den Verhandlungen, die am 29. 10. 1925 im Beirat des Reichskommissars für das Handwerk zum Problem der Preissenkung stattfanden, wird von seiten des Handwerks ausgeführt, daß die überwiegende Zahl der Handwerker nicht imstande sei, die Preise selbständig zu berechnen; sie bedürften dazu der Hilfe ihrer Organisation. Es wurde zugebilligt, daß die Innungen Abstand nehmen sollten von der Aufstellung eines Richtpreises und sich auf die Herausgabe von Richtlinien beschränken sollten, die vor allem Anhaltspunkte für die Berechnung der Zahl der Arbeitsstunden und Unkosten geben sollen. Das Handwerk konnte sich gut zu diesem Zugeständnis bereiterklären, da im Effekt Richtpreis und Aufstellung von Richtlinien auf dasselbe herauskommt, da die Summation der einzelnen Posten der Richtlinien den Richtpreis ergibt. Es kommt vielmehr darauf an, nach welchem Gesichtspunkt die Aufstellung der Richtlinien, insbesondere die Berechnung der Zahl der Arbeitsstunden, von der Innung vorgenommen wird. Es ist von seiten des Handwerks behauptet worden, daß die Preisfestsetzung nicht willkürlich erfolge, sondern in Anlehnung an die tatsächlichen Marktverhältnisse. Wie das jedoch geschieht, wird nicht ausgeführt. Es ist auch nicht möglich, da der Marktpreis sich auf Grund von zwei unbekannten und nicht errechenbaren Größen bildet.

In Wirklichkeit sind auch, da sonst die Errechnung eines Preises gar keinen Sinn hätte, andere Gesichtspunkte maßgebend. Der Vorsitzende des

Reichsverbandes des deutschen Handwerks, Obermeister Derlien, sagte in einem Vortrag auf dem Rheinischen Handwerkertag 1925: „Das Handwerk kann nicht zufrieden sein, wenn es nur für seine Arbeit, seine Leistungen einen Lohn bekommen soll, der ihm über die bittersten Lebensnotwendigkeiten hinweghilft, sondern wir haben genau so gut wie andere Menschen einen Anspruch darauf, daß wir für die Vorfälle in unserer Familie, für unsere Familie selbst und für unser Alter einen gesicherten Groschen zurücklegen können. Wir müssen auch in der Beziehung die Pflichten eines Familienvaters gegen unsere Familie und gegen uns selbst erfüllen." In einer Sitzung des Gewerberates des Allgemeinen Gewerbevereins München erklärte der Gewerberat Lindl: „Die Richtpreise erstreben einzig und allein die Erhaltung eines Existenzminimums für den Erzeuger."

Dieses Streben bedeutet aber nicht Anlehnung an die tatsächlichen Marktverhältnisse, vielmehr eine Korrektur der Verteilung, wie sie der Markt vornimmt, der gar keine Rücksicht auf die Erhaltung eines Existenzminimums kennt, zugunsten einer Verteilung nach den Bedürfnissen. Die Worte des Vorsitzenden des Reichsverbandes klingen an an das Nahrungsideal des Mittelalters. Aber doch hat der Begriff eines angemessenen Lebensunterhaltes heute einen ganz anderen Inhalt. Wie der Arbeiter bei seinen Forderungen nach Lohnerhöhung auf das schaut, was die Industrie mehr hat und an ihren Gewinnsteigerungen teilnehmen will, so will auch das Handwerk Schritt halten mit dem Vorgehen der Industrie und bemißt nach ihr das, was ihm zukommt. Sie gibt den Rythmus an für die Steigerung alles Mehrbegehrens der nachfolgenden Schichten.

Aber wenn wir auch die in die Preisberechnung hineinkalkulierte Absicht ganz unberücksichtigt lassen, so müssen wir uns fragen: kann bei Aufrechterhaltung des freien Marktes die Kalkulation überhaupt maßgebend für den Preis sein? Das ist weder möglich bei einer von der Organisation vorgenommenen Einheitskalkulation, noch auch bei der von dem einzelnen Betrieb selbst aufgestellten Kalkulation. Sie ist unentbehrlich für den einzelnen, und es ist daher ein Haupterfordernis für alle Bestrebungen zur Handwerksförderung, zur richtigen Kalkulation zu befähigen. Aber sie kann nur die Bedeutung haben, daß sie dem einzelnen als Prüfstein für die Rentabilität seines Betriebes dient, damit er feststellen kann, ob er mit dem am Markt erzielten Preis nicht nur die Kosten seines Betriebes deckt, sondern auch noch einen Ueberschuß hat. Der Preis bestimmt sich nicht nach den Produktionskosten schlechthin, vielmehr nach den Produktionskosten des Grenzangebots. Es besteht eine Relation zwischen dem Preis und den Produktionskosten des Grenzangebots insofern, als der Preis eine Einschränkung oder Ausdehnung der Produktion und so eine Veränderung des Grenzangebots hervorruft, und andererseits wirkt dieses Grenzangebot, da es die Knappheit des Angebots anzeigt, wieder bestimmend für den nächsten Preis.

Setzt eine Organisation sich über diese Gesetzmäßigkeit des Marktes hinweg und bestimmt selbstherrlich einen Preis, so wirkt das naturgemäß

auf die Produktion zurück. Wir wollen daher jetzt verfolgen, wie sich ein von der Innung festgesetzter Preis weiter auswirkt, der als Mindestpreis von den einzelnen Beachtung findet, und der über dem Preis liegt, der sich durch das freie Spiel der Kräfte am Markt bildet.

Der Marktpreis kommt zustande auf Grund eines Ausgleichsstrebens zwischen dem am Markt erscheinenden Angebot und der Nachfrage. Er bewirkt, daß Angebot und Nachfrage sich decken. Wird der Preis willkürlich heraufgesetzt, so wird ein Teil der Nachfrage, nämlich die Grenznachfrage, die entscheidend für den Marktpreis ist, ausgeschieden. Auf diese Weise findet ein Teil des Angebots keinen Käufer, und es bleibt dem reinen Zufall überlassen, welches Angebot zum Zuge kommt. Diese vom Gesetzgeber nicht gewollte Nebenerscheinung kann nur beseitigt werden durch einen zweiten Eingriff in die Freiheit des einzelnen. Es muß das Angebot so weit eingeschränkt werden, daß es der Nachfrage entspricht. Die Innung kann nicht die schlechtstrentierlichen Betriebe, die durch den freien Marktpreis im Sinne volkswirtschaftlicher Zweckmäßigkeit eliminiert werden, ausschalten, da sie nicht festzustellen sind und ein solches Vorgehen auch nicht dem Sinne ihrer Politik entspricht. So kann sie nur auf die vorhandenen Betriebe den Verlust verteilen, indem sie jedem vorschreibt, wieviel er produzieren darf. Zu diesem weiteren Eingriff bietet ihr bereits der § 12, 2 die Handhabe, der der Pflichtinnung die Aufgabe der angemessenen Verteilung der Rohstoffe, Halbfabrikate und Betriebsmittel auf die einzelnen Betriebe überträgt. Es ist somit das Selbstbestimmungsrecht, die freie Verfügung über die Produktionsmittel dem einzelnen genommen. Wenn es auch in der Begründung heißt: „Das Recht des einzelnen Betriebes zur in sich selbständigen geschäftlichen Betätigung bleibt ungeschmälert bestehen“, so ist doch in ihrer Wirkung die Entziehung der freien Verfügung über die Produktionsmittel gleichbedeutend mit der Uebernahme der Produktionsmittel durch den Selbstverwaltungskörper.

Doch der über dem Marktpreis festgesetzte Mindestpreis hat nicht nur die Wirkung der Einschränkung der Nachfrage, er vergrößert auch das Angebot. Kapital und Arbeit, die in der freien Marktwirtschaft, vom Preis geleitet, immer nach der rentierlichsten Anlage suchen, werden, verleitet durch den höheren Preis, angezogen. Um zu verhindern, daß auf diese Weise abermals ein Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage eintritt, ist es nötig, daß zu dem System der Kontingentierung des Angebots auf die einzelnen Betriebe das System der Konzessionierung, damit die Aufhebung der Gewerbefreiheit tritt. Die Forderung der Konzessionspflicht hat denn auch tatsächlich in der Handwerkerbewegung des vorigen Jahrhunderts eine Rolle gespielt, indem man bei dieser Forderung sich auf Berufe berief, bei denen die Konzessionspflicht bestand, allerdings aus ganz anderen, durch das Gemeinwohl bedingten Motiven.

Da die Einführung der allgemeinen Konzessionspflicht, weil sie im krassesten Widerspruch mit der Gewerbefreiheit steht, nicht zu erreichen ist, hat eine weit größere Bedeutung als Mittel zur Regelung des Angebots die Forderung des Handwerks nach dem Befähigungsnachweis gespielt. Ja,

er ist wegen der Zwangsläufigkeit, mit der ein Eingriff in den Preismechanismus zur Korrektur der durch ihn hervorgerufenen, seinen Zweck in Frage stellenden Nebenwirkungen weitere Eingriffe nötig macht, eine konsequente Forderung zu der der Pflichtinnung. So würde voraussichtlich, wenn er auch auf dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zu Köln im Jahre 1905 von der Mehrheit des Handwerks „als bei den derzeitigen Verhältnissen unerreichbar aufgegeben ist", mit der Einführung der Pflichtinnung auch die Forderung nach dem Befähigungsnachweis wieder aufleben; denn der 1908 eingeführte kleine Befähigungsnachweis, nach dem nur derjenige Lehrlinge anlernen darf, der die Meisterprüfung abgelegt hat, würde nicht die nötige Handhabe zur Regulierung des Angebots bieten. So müßte die Pflichtinnung das ganze Gefolge von Zwangsrechten nach sich ziehen, wie sie im Mittelalter bestanden.

Der Krieg hat uns mit großer Deutlichkeit den Anschauungsunterricht dafür gegeben, daß es bei einem isolierten Eingriff in den Preismechanismus nicht bleiben kann; die Regierung, die einen ersten Schritt in dieser Richtung getan hatte, war zu immer weiteren Eingriffen gezwungen, die einen immer engeren Gürtel von Zwangsvorschriften um das wirtschaftende Individuum legten und es so mehr und mehr einschnürten. Hätte der Krieg noch länger gedauert und wären während des Krieges die festgesetzten Preistaxen besser befolgt worden, so hätte zwangsläufig der eingeschlagene Weg zur Vergesellschaftung der Produktionsmittel führen müssen. Denn eine Wirtschaftsordnung, die zwischen Sozialismus und Liberalismus liegt, gibt es nicht, sie kann wenigstens keinen dauernden Bestand haben.

Es bedeutete daher auch eine Verkennung des wahren Wesens der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, als man sich nach dem Kriege an diese Idee klammerte und in ihr gleichsam eine Erlösung vom Kriegssozialismus erblickte, ohne doch gezwungen zu sein, die Wirtschaft dem ungezügelten freien Spiel der Kräfte wieder übergeben zu müssen.

Die organisatorischen Bestrebungen im Handwerk, die ihren Höhepunkt in jener Zeit hatten, da die Neuorganisation der Wirtschaft in Selbstverwaltungskörper lebhaft erörtert wurde, sind von diesen Ideen befruchtet worden, und natürlich verfiel man in den Kreisen des Handwerks — haben sich doch selbst weite Kreise der Industrie darüber täuschen lassen — demselben Irrtum über die wahre Natur der Selbstverwaltungskörper. Nachdem man auf der Jenaer Tagung 1920 scharf Stellung genommen hatte gegen alle Sozialisierungs- und Kommunalisierungsbestrebungen und sich dann der Frage der Neugestaltung der beruflichen Organisation des Handwerks zuwandte, fand Meusch den Uebergang von der Ablehnung der Sozialisierung zu der Anerkennung wirtschaftlicher Selbstverwaltung durch die Anwendung des Begriffes „Gemeinwirtschaft" in einem weiteren Sinn, gleichbedeutend mit Sozialisierung und in einem engeren Sinn, bedeutend „die Regelung der Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie der Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter, die unter staatlicher Aufsicht durch Selbstverwaltungskörper ausgeführt wird",

und wobei „das Recht des einzelnen Betriebes zur selbständigen Wirtschaftsbetätigung keineswegs ausgeschaltet wird“. Wo jedoch bei der allumfassenden Regelung der Produktion und der Verteilung durch den Selbstverwaltungskörper noch eine Möglichkeit für den einzelnen Betrieb zur selbständigen Wirtschaftsbetätigung bleibt, wird nicht gesagt. Sozialisierung von Staats wegen und Planwirtschaft, „Sozialisierung in eigener Regie“ sind ihrem Wesen nach dasselbe, darüber lassen sich auch zwei verschiedene Begriffsanwendungen nicht hinwegtäuschen. Wenn alle Produktionszweige als Selbstverwaltungskörper zusammengefaßt sind, so ist — was das Wesentlichste ist — ein freier Markt nicht mehr möglich. Deshalb besteht in Wirklichkeit zwischen „zentraler Verwaltungswirtschaft“ und „funktionell organisierter Wirtschaft“ kein Unterschied. Es ist vielmehr nur eine organisatorische Verschiedenheit im sozialistischen Wirtschaftssystem, ob die Produktionsleitung sich zentralistisch oder förderalistisch vollzieht, eine Frage, die in Rußland eine große Rolle gespielt hat.

Darin aber ist Meusch recht zu geben, wenn er sagt: „Erkennt man die Idee der Gemeinwirtschaft an, dann muß man konsequenter Weise die restlose Durchführung des Gedankens einer gesetzlichen Pflichtorganisation des Handwerks zugestehen.“ Das bedeutet, daß eine Ablehnung der Gemeinwirtschaft eine Ablehnung der Pflichtorganisation des Handwerks nach sich ziehen muß. Eine andere Stellung nimmt jedoch die Begründung des Gesetzentwurfes ein, der zu einer Zeit herauskam, als die Idee der wirtschaftlichen Selbstverwaltung schon bedeutend an Kraft verloren hatte. Es heißt dort: „Die Pflicht zur Fürsorge für die Versorgung des Berufszweiges mit Rohstoffen und deren Verteilung auf die einzelnen Betriebe ist in erster Linie gemeinwirtschaftlicher Natur; dabei wird „Gemeinwirtschaft“ hier lediglich verstanden zur Kennzeichnung des Zusammenhanges unter den einzelnen Berufsständen und des Ausgleiches ihrer Interessen innerhalb der Volkswirtschaft. Es kann füglich dahingestellt bleiben, ob in Uebereinstimmung mit früheren Absichten des Reichswirtschaftsministeriums eine planmäßige Zusammenfassung der wirtschaftlichen Erwerbsstände zur Regelung der Rohstoffbeschaffung einheitlich durchgeführt wird oder nicht. Kommt die Planwirtschaft, dann ist der Fachverband der gegebene und allein berechtigte Vertreter seines Berufszweiges in den zwischenberuflichen Selbstverwaltungskörpern. Kommt eine solche planmäßig geordnete Rohstoffwirtschaft nicht zustande, dann haben die Fachverbände erst recht die Verpflichtung, den tatsächlichen Anteil der von ihnen vertretenen Berufszweige an der Gesamtproduktion und den hiernach berechtigten Anspruch auf Rohstoffe zur Geltung zu bringen.“ Diese Worte besagen, daß es für die Frage der Pflichtorganisation im Handwerk ganz belanglos ist, nach welchen Grundsätzen die Wirtschaft im übrigen aufgebaut ist. In Wirklichkeit ist es jedoch ein gewaltiger Unterschied, ob die ganze Wirtschaft in Selbstverwaltungskörpern sozialisiert ist, oder ob das Handwerk gleichsam als eine sozialisierte Insel inmitten einer auf dem liberalistischen System ruhenden Wirtschaft schwimmt. Wir haben zu betrachten, welche Wirkungen auf die gesamte Volkswirtschaft und auf den Handwerkerstand

selbst ausgelöst werden, wenn er eine Verfassung erhält, die im Widerspruch mit dem herrschenden Wirtschaftssystem steht.

IV.

Die Wirkung von Mindestpreisen auf die Produktivität der Volkswirtschaft.

Was bedeutet ein Eingriff in den Preismechanismus mit der durch ihn bedingten weiteren Beschränkung des Individuums in bezug auf die Produktivität der Volkswirtschaft?

Es ist klar, daß in der modernen Wirtschaft, die auf Arbeitsteilung beruht, der einzelne nicht absolut frei und unabhängig in seinem Wirtschaften sein kann. Doch es kann ein großer Unterschied in dem Grad der Abhängigkeit liegen, der sich danach richtet, woher und in welchem Umfang der einzelne die Direktiven zu seinem Handeln empfängt. Der freie Markt gibt keine direkten Befehle, keine bestimmten Anordnungen; er richtet vielmehr Signale auf, die für alle gelten. Auf keinen übt er einen Zwang aus, vielmehr berät er einen jeden in unparteiischster Weise über die Aussichten, die sich ihm hier und dort bieten. Es bleibt jedem die freie Initiative, seine Arbeitskraft und sein Kapital zu verwenden, wo er will. Doch weil der freie Markt jedem nach dem Wert gibt, den der von ihm dem Sozialprodukt zugefügte Teil vom Standpunkt der Gesamtnachfrage hat, so liegt es im eigensten Interesse des einzelnen, daß er sein Kapital dort anlegt, wo im Verhältnis zur Wichtigkeit des Bedarfes die Produktionsmittel am knappsten sind, womit er also zur Erzielung der augenblicklich höchsten Produktivität beiträgt. Der freie Markt läßt dem einzelnen, indem er ihm die nötige Orientierung gibt, die Freiheit, sich umzusehen innerhalb des weiten Gebietes der gesamten Wirtschaft. Nichts bindet ihn an seinen Beruf und an seinen Ort. Freizügigkeit und Gewerbefreiheit sind die Wesensmerkmale der Konkurrenzwirtschaft, die ihren Mittelpunkt im freien Markt hat.

Doch der Markt nimmt nicht nur eine ständige Verschiebung der Produktionsmittel nach der Veränderlichkeit der Nachfrage vor; er dirigiert nicht nur, sondern versteht es auch, immer höhere Leistungen aus den einzelnen hervorzulocken, weil er denjenigen, die mehr leisten als die anderen, eine Prämie gewährt. Denn da er nicht nach den aufgewandten Kosten, sondern nach dem Leistungserfolg gibt, so fällt für denjenigen, der mit geringeren Kosten die gleiche Leistung erzielt, ein Gewinn ab. Der Marktpreis muß sich notwendigerweise auf die Kosten des Grenzangebots, d. h. desjenigen Angebots, das zur Befriedigung der Nachfrage noch nötig ist, einstellen, da andernfalls das zu seiner Hervorbringung angelegte Kapital anderswo Beschäftigung suchen würde. Die Differenz in den Kosten der einzelnen Betriebe kann natürlich nur dadurch entstehen, daß die Betriebe, die mit geringeren Kosten arbeiten, nicht imstande sind, die gesamte Nachfrage unter den geringeren Kosten zu befriedigen, da sie die optimale Kombination der Produktionsfaktoren erreicht haben und die Produktion nicht weiter ausdehnen können, ohne daß die Kosten pro Einheit des Produktes

steigen. Daß die optimale Kombination der Produktionsfaktoren für die einzelnen Betriebe verschieden gelagert ist und sie daher auch mit verschiedenen Kosten arbeiten, hat seinen Grund in der Anwendung verschiedener technischer Methoden. Es wird daher, weil ihm ein besonderer Gewinn dafür lockt, der einzelne Unternehmer danach trachten, immer bessere technische Methoden in seine Produktion einzuführen. Damit kann er aber gleichzeitig seine Produktion ausdehnen und wird das Grenzangebot, das entscheidend für den Preis ist, in der Richtung niedrigerer Produktionskosten verschieben, so daß nunmehr die Nachfrage zu einem geringeren Preis befriedigt wird. So wirkt die Art der Preisfestsetzung durch den freien Markt über eine immer bessere Ueberwindung der knappen Mittel zu einer stets wohlfeileren und ausgedehnteren Bedürfnisbefriedigung.

Diese beiden Funktionen des freien Marktpreises, nämlich die Orientierung der Produktion zur Einsetzung der gegebenen Mittel an der Stelle, wo sie die dringlichste Nachfrage befriedigen, und zweitens den in dem freien Marktpreis liegenden Anreiz zur Erfindung besserer technischer Methoden läßt der willkürlich festgesetzte Preis vermissen; er bedeutet daher eine Minderung der augenblicklich möglichen Produktivität und eine Hemmung der Produktivitätssteigerung.

Der über dem freien Marktpreis festgesetzte Preis gibt eine falsche Orientierung, insofern er eine höhere Rentabilität vortäuscht, als den Tatsachen entspricht. Er zieht daher das Kapital dort fort, wo es zur Befriedigung eines dringlicheren Bedarfs dienen würde.

Wenn mit der Mindestpreisfestsetzung nicht gleichzeitig eine Kontingentierung und eine Unterbindung des Zuzuges neuen Angebots vorgenommen wird, so bedeutet die Verpflichtung zur Einhaltung eines Mindestpreises, daß dem einzelnen damit ein Risiko aufgebürdet wird, das notwendig seine Produktivität hemmen und lähmen muß. Im Gegensatz zu der Steigerung des Risikos, die die freie Entwicklung der Wirtschaft mit sich bringt, und die gleichzeitig zu immer höheren Leistungen herausfordert, bedeutet die durch eine Preistaxe künstlich erzeugte Steigerung des Risikos eine Minderung der Leistungen und damit der Gesamtproduktivität.

Zum andern, wenn gleichzeitig mit der Preisfestsetzung von der Pflichtinnung eine Kontingentierung vorgenommen wird, so wird damit dem einzelnen eine Fessel angelegt, die ihn in seinen Verhältnissen bindet und festhält. Beim Kartell bedeutet die Kontingentierung eine Aufteilung auf die einzelnen Betriebe, so daß ein Betrieb sich sehr wohl einem anderen angliedern kann und damit dessen Kontingent erhält. Bei der Innung handelt es sich um eine Aufteilung des Absatzes auf die einzelnen Meister. Es ist die Absicht der Innung, daß sich keiner auf Kosten der anderen vergrößere und damit bereichere. Sie nimmt daher jeden Anreiz zur Einführung verbesserter technischer Methoden, durch die allein eine Steigerung der Produktivität bedingt wird.

Wenn das Handwerk die liberalistische Wirtschaftsordnung verurteilt, weil der durch sie entfesselte kapitalistische Geist eine große Unruhe in die Wirtschaft hineinbringe, wenn es demgegenüber ein Loblied singt auf die

Ordnung und Ruhe, in der sich das Wirtschaftsleben des Mittelalters abwickelte, so liegt hierin eine Verkennung der wahren Ursache der Bewegtheit des modernen Wirtschaftslebens. Sie liegt in der Entwicklung der Technik, die allerdings nur unter der freien Entfaltung des nach immer besseren Möglichkeiten ausschauenden kapitalistischen Geistes ihre Flügel zu einem so mächtigen Aufschwung regen konnte, wie es seit der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts der Fall ist. Auch der Erfinder wird beherrscht von dem individuellen Ertragsstreben. Wo er Beute zu machen hofft, da schwingt er sich hinauf in gefahrvolle Höhen. Daher sagt Dietzel:

„Seitdem die revolutionäre Energie des Individuums entfesselt wurde, seit das Konkurrenzsystem herrscht, rauscht der Strom der Erfindungen: post hoc et propter hoc. Kommt es zu einer Revolution der Gesellschaft, welche eine neue, dem ancien régime ähnelnde Sozialordnung ans Ruder bringt, dann wird die Revolution der Technik wieder nur noch eine schöne Erinnerung sein. Allein im reinen Aether der Freiheit konnte der Riesenflug vor sich gehen; die Stickluft der Organisation mußte ihm ein Ende machen."

Daher bedeutet auch das in der Stickluft der Zünfte sich abspielende Wirtschaftsleben des Mittelalters im Vergleich zu unserer modernen Wirtschaft einen statischen Zustand, eine Bewegung immer in denselben Bahnen, während die moderne Wirtschaft immer weitere Kreise zieht, immer mehr Kräfte der Natur sich dienstbar macht. Wohl ist auch in der modernen Wirtschaft nach einer möglichsten Stabilität zu streben, doch sie hat nichts zu tun mit einem statischen Zustand; nicht Gleichgewicht durch die Ruhe, sondern Gleichgewicht in der Vorwärtsbewegung ist ihre Signatur. Sie bedeutet eine möglichst reibungslose Anpassung an die durch die Technik und sonstigen Ereignisse hervorgerufene Dynamik der Volkswirtschaft. Die Erreichung dieser Stabilität wird aber gerade bedroht, wenn ein Glied des volkswirtschaftlichen Körpers sich in Ruhe befindet. Dreht ein Rad an einer Maschine sich nicht im gleichen Takt mit, so hemmt das den Lauf der ganzen Maschine, vergrößert ihren Reibungskoeffizient, mindert daher den Nutzeffekt des ganzen Mechanismus.

Vielleicht kann man das die Wirtschaft des Mittelalters beherrschende und ihren statischen Zustand bedingende Nahrungsideal vom ethischen Standpunkt aus als eine Blüte bezeichnen; den dadurch bedingten Stand der Bedürfnisbefriedigung aber kann man vom wirtschaftlichen Standpunkt aus weder für die Gesamtwirtschaft noch für das Handwerk mit dem Attribut einer „Blüte" belegen.

Die moderne Wirtschaft steht unter dem Zeichen eines Erwerbsideals. Der einzelne ist sich selbst der höchste Zweck. Er will, ganz gleich aus welchen Motiven heraus, für sich selbst erwerben; ohne Rücksicht auf andere, denen er etwa schaden könnte, will er erwerben und immer mehr erwerben und es gibt keinen Punkt, wo dieser Drang befriedigt wäre. Doch ungewollt, indem er seinem eigenen unersättlichen Drange zum Erwerben folgt, dient er der gesamten Volkswirtschaft, der er immer wieder seinen Ueberschuß zur Verfügung stellt, um mehr für sich zu erwerben. So wird durch das individuelle Ertragsstreben die Wirtschaft zu immer höheren Leistungen, zu

einer immer besseren Ueberwindung der knappen Mittel vorwärtsgetrieben. Dieser neue Geist, der kapitalistische Geist, ist es, der im Bunde mit der Technik eine neue Wirtschaftsform, die Industrie, hervorgebracht und stark gemacht hat, und der einen neuen Markt, den Weltmarkt, geschaffen hat. Diese beiden Faktoren sind da, und sie lassen sich nicht, auch nicht von dem Handwerk, ungestraft ignorieren. Das wird sich zeigen, wenn wir jetzt die Wirkungen der wirtschaftspolitischen Betätigung der Pflichtinnung auf das Handwerk selbst untersuchen.

V.

Die Wirkung von Mindestpreisen auf das Handwerk.

Kann sich das von dem Handwerk geforderte Gesetz im Sinne der gewollten Absicht auswirken, nämlich, wie es in den Beschlüssen von Jena festgelegt wurde, dem Handwerk in Ausführung des Artikels 164 der RV. ein wirksamer Schutz vor Aufsaugung zu sein? Ja, selbst wenn dem Handwerk alle Zunftprivilegien wieder erstattet würden, würde es damit, in die moderne Wirtschaftsverfassung hineingestellt, etwas gewinnen? Es wäre denkbar, daß, auch wenn durch die herabgeminderte Produktivität das Sozialprodukt eine Einbuße erleidet, es dem Handwerk dennoch gelänge, sich einen größeren Anteil aus ihm herauszuholen. Das könnte jedoch nur geschehen auf Kosten eines anderen Berufsstandes.

Es läßt sich in Anbetracht der Vielgestaltigkeit des Handwerkerstandes eine einheitliche Wirkung von Mindestpreisfestsetzungen nicht feststellen. Die Bedeutung für den einzelnen Handwerkszweig ist abhängig von der Elastizität des Bedarfes, den er befriedigt, von der Art, wie die Nachfrage auf eine Preiserhöhung reagiert. Daher können wir nur, wenn wir den Handwerkerstand nach bestimmten Bedarfskategorien zergliedern, zu einem Urteil über die Möglichkeit und Grenzen der Festsetzung von Mindestpreisen gelangen.

Besonders gern betont das Handwerk seine Lebensnotwendigkeit mit dem kulturellen Wert, den es als Hersteller von Qualitätsware besitze. Während der von der Industrie gelieferte Massenartikel den Bedarf uniformiere und schablonisiere und ihm damit jede persönliche Note nehme, sei die Qualitätsware des Handwerks geeignet, den Geschmack zu heben und zu verfeinern, die Freude am Soliden, Echten und Schönen wachzurufen. Nun hat man es allerdings lange aufgegeben, über Industrie und Handwerk ein Werturteil zu fällen, etwa dahingehend, daß die Industrie, billig aber schlecht, Massenartikel liefere, das Handwerk dagegen gleichsam das Monopol für Qualitätsware habe.

Auch die Industrie stellt Qualitätserzeugnisse her. Jedoch bei ihr leitet sich die Qualität des fertigen Produktes immer ab von der Qualität des Rohstoffes und der Maschinentechnik. Wenn wir darüber hinausgehend in besonderer Weise von Qualitätsware des Handwerks sprechen, so denken wir an die Qualität der Bearbeitung, die der Rohstoff oder das von der Industrie gelieferte Halbfabrikat durch den Handwerker erfährt.

In doppelter Weise kann sich die verschiedene Qualität beim Handwerker auswirken: Einmal in der Richtung, daß die mehr oder minder große Geschicklichkeit der einzelnen Meister es mit sich bringt, daß eine Arbeit, zu welcher der eine drei Stunden braucht, ein anderer etwa in der Hälfte der Zeit erledigen kann. Hier eine Berechnung der Arbeit nach Arbeitsstunden aufzustellen, ist, abgesehen davon, daß es dem Prinzip des Marktes widerspricht, nicht unmöglich; es entsteht dann für den Geschickten, Flinken, wie beim freien Marktpreis, eine Differentialrente; es handelt sich hier eben lediglich um eine Kostenminderung pro Einheit des Produktes.

Die Qualitätsdifferenzen der einzelnen Meister äußern sich aber auch in anderer Weise: so in besonderer Formfindigkeit, in erhöhter Fähigkeit, dem Material eine sinngemäße Bearbeitung zu geben, oder einen Gedanken konsequent durch den ganzen Bearbeitungsprozeß durchzuführen und so dem fertigen Produkt den Stempel der Stilechtheit aufzudrücken. Hier eine Berechnung nach Arbeitsstunden vorzunehmen, ist ein Ding der Unmöglichkeit; selbst wenn der rheinisch-westfälische Tischler-Innungsverband, der in langjähriger Arbeit einen Normalpreistarif für über 6000 Tischlerarbeiten aufgestellt hat, seine Arbeit noch für einige tausend Tischlerarbeiten zu ihrer immer sorgfältigeren Differenzierung erweitern wollte, so könnte er doch diese Qualitätsdifferenzen nicht erfassen. Es kann sein, daß, wenn diese Qualitäten auch vorhanden sind, sie doch viel Denkarbeit voraussetzen und daher eine längere Arbeitszeit zur Herstellung des Produktes erfordern. Es zeigt sich hier die Eigenart der handwerksmäßigen Produktion, die dem einzelnen noch einen Spielraum läßt, das praktisch-technische Können durch besondere geistige Fähigkeiten zu ergänzen und so den Wert des Produktes zu erhöhen. Es berühren sich hier Kunst und Handwerk.

Doch das Handwerkserzeugnis wird nicht in der Weise zu einem Kunstgegenstand, daß es, wie das Werk eines großen Künstlers, einen Seltenheitspreis erlangt, der sich, ganz losgelöst von dem Angebot der Kunstgegenstände der gleichen Art, bildet. Es wird vielmehr bei der Qualitätsware des Handwerks die Gesamtnachfrage nach Waren der gleichen Gattung ausschlaggebend sein für die Höhe des Preises, den die höhere Qualität am Markte erzielt. Denn die Kunst ist hier nicht in dem Sinne verkörpert, daß sie das Produkt vom Standpunkt der Nachfrage zu einem unersetzlichen macht.

Wenn z. B. die Nachfrage bei der Wahl zwischen zwei Schreibtischen, von denen die in dem eben charakterisierten Sinn höhere Qualität 300 *M*, die geringere 260 *M* kostet, sich für die höhere Qualität entscheidet, was bedeutet dann in diesem Fall die Festsetzung eines Mindestpreises auf 300 *M*? Wohl räumt die Innung dem Handwerker höherer Qualität das Recht ein, für seine Ware einen höheren Preis zu nehmen; denn der Mindestpreis soll ja nur die Bedeutung haben, daß er nicht unterboten werden darf, daß aber der einzelne sehr wohl darüber hinausgehen kann. Wollte der höher qualifizierte Handwerker entsprechend der Differenzierung der Preise, die der freie Markt für verschiedene Qualitäten eintreten läßt, seinen Preis festsetzen, so müßte er einen Preis fordern, der über dem am

Markt von ihm erzielten Preis um die Differenz: Mindestpreis minus Preis der Grenzqualität plus der prozentualen Preissteigerung hinausgeht. Es wird sich jedoch die Nachfrage schon bei einem Preisunterschied von 300 zu 340 *M* anders verhalten, als bei einem Preisunterschied von 260 zu 300 *M*. Das Recht, einen entsprechend höheren Preis zu fordern, wird von der Nachfrage nicht anerkannt; das gibt sie zu erkennen dadurch, daß sie, wozu sie besonders in Zeiten allgemeiner schlechter Konjunktur neigen wird, ihre Befriedigung dann durch die niedere Qualität sucht.

Wenn es aber auf diese Weise dem höher qualifizierten Handwerker versagt ist, einen entsprechend höheren Preis zu erzielen, so wird ihm der Anreiz genommen, seine höheren Fähigkeiten zu entwickeln und seinen Erzeugnissen mitzuteilen. Je mehr der Mindestpreis die Tendenz zum Einheitspreis haben wird, desto mehr wird die Höchstqualität die Tendenz zur Grenzqualität haben und durch diese Nivellierung der Leistungen wird das Handwerk seinen Charakter als spezifische Qualitätsleistung verlieren. Wo die Arbeitsteilung zwischen Industrie und Handwerk in der Weise stattgefunden hat, daß die Industrie die geringere, das Handwerk die in dem eben charakterisierten speziell handwerksmäßigen Sinn höhere Qualität befriedigt, da wird die Industrie nun zur Konkurrentin des Handwerks und in diesem Konkurrenzkampf ist das Handwerk naturgemäß der schwächere Teil.

Auch dort, wo die Arbeitsteilung zwischen Industrie und Handwerk sich so herausgebildet hat, daß die Industrie den Bedarf der großen Masse befriedigt, das Handwerk die individuelle Nachfrage, ist diese Nachfrage nicht so beschaffen, daß sie weite Grenzen zu einer willkürlichen Preisheraufsetzung ließe.

Es handelt sich auch hier nicht um die Befriedigung eines Bedürfnisses an und für sich, sondern vielmehr um die Befriedigung eines Attributes des Bedürfnisses, nämlich daß es dem individuellen Geschmack genau entspreche. Die diesem Attribut beigelegte Wichtigkeit wird immer danach orientiert sein, wie dem Bedürfnis unter Verzicht der Befriedigung des persönlichen Geschmacks Genüge getan werden kann. Wenn z. B. der Lohn für die Anfertigung eines Kleides von 20 auf 25 *M* steigt, und das fertige Kleid damit auf 40 *M* zu stehen kommt, so wird der Preis für ein fertiges Kleid gleicher Stoffqualität und die Auswahl, damit die Möglichkeit der Annäherung an den persönlichen Geschmack ausschlaggebend sein, ob der Bedarf bei der Schneiderin oder im Konfektionsgeschäft gedeckt wird. Die Entwicklung hat uns gezeigt, wie sehr sich die Konfektionsgeschäfte auf Kosten des Schneiderinnenhandwerks ausgedehnt haben, und je mehr sich die Nachfrage ihnen zuwendet, desto mehr sind sie in der Lage, ein assortiertes Lager zu halten und so den individuellen Wünschen immer mehr gerecht zu werden. Es zeigt sich uns an diesem Beispiel auch, daß es ein Irrtum war, wenn man meinte, das Handwerk habe dort einen ganz gesicherten Boden, wo es als Kundenproduktion betrieben wird.

Auch von einer anderen Seite her ist der außerordentlich labile Charakter der Nachfrage bei den angeführten Bedarfskategorien zu erkennen.

Qualitätsware ebenso wie die den individuellen Geschmack befriedigende Ware kommt nicht für die breiten Massen in Betracht, sondern nur für die oberen Zehntausend der Bildung, der Kultur nach. Es ist daher die Nachfrage abhängig von der Struktur der Gesellschaft. Verarmt die Schicht, die der Träger von Bildung und Kultur ist, wie wir es im Kriege erlebt haben, kommen die sogenanten Neureichen an die Spitze, die wenig Geschmack und Bildung von Haus aus mitbringen, so geht dem Handwerk, wenn es seine Forderungen überspannt und sich nicht vielmehr den veränderten Verhältnissen anpaßt, der alte Kundenstamm verloren, und aus den Neureichen rekrutiert sich ihm kein neuer, weil es sich hier eben nicht um eine Sache der Kaufkraft, sondern der Bildung handelt.

Wenn das Handwerk aber versucht, sich hier dem Bedarf der Neureichen anzupassen, so verliert es wiederum seinen ureigenen Boden unter den Füßen und begibt sich auf das Gelände der Industrie, das bedeutet aber immer seinen Untergang. Denn in bezug auf die genannten Bedarfskategorien ist es wohl zutreffend, wenn Sombart das Handwerk zwischen einer Skylla und Charybdis einherfahren läßt. Verläßt es die ihm von der wirtschaftlichen Entwicklung vorgeschriebene Bahn, so ist ihm nur das Los des Unterganges bereitet. Denn überall, wo das Handwerk versucht, mit der Industrie zu konkurrieren, da wird es als der schwächere Teil doch aus dem Feld geschlagen, und alle Mindestpreisfestsetzungen bereiten ihm dann, wenn sie eingehalten werden, nur um so eher und sicherer den Untergang.

Den am meisten gesicherten Stand hat das Handwerk wohl in dem Lebensmittelgewerbe. Dies mag auch der Grund sein, daß die einzigen Innungen von einiger Bedeutung die Bäcker- und Fleischerinnungen sind. Es handelt sich hier, wie bei allen Waren, die leicht dem Verderben ausgesetzt sind, um einen zeitlich beschränkten Markt, für den der nur bei Massenproduktion rentierende Industriebetrieb nicht geeignet ist. Auch dem Konsumverein sind hier Schranken gesetzt; für Produkte, wie Fleisch- und Konditorwaren, müßte, wenn die Gefahr des Verderbens droht, die Geschäftsführung freie Hand haben, die Waren zu Ausnahmepreisen abzusetzen. Es verträgt sich jedoch mit dem Charakter eines Konsumvereins nicht, daß die Geschäftsleitung, da es leicht zu Mißbräuchen führen könnte, in dieser Weise frei verfügen kann. So ist es gerade die Bewegungsfreiheit in der Preisgebahrung, die dem Handwerker den Vorsprung vor dem Konsumverein gibt. Wenn man ihm diese Bewegungsfreiheit durch Festsetzung von Mindestpreisen, an die er sich halten muß, nimmt, so lastet man ihm damit ein Risiko auf, das den einzelnen vollständig zugrunde richten kann und andererseits die Versorgung der Konsumenten mit diesen Waren außerordentlich beeinträchtigen muß.

Auch wo es sich um einen lokal beschränkten Markt handelt, ist die auf einen in die Weite gehenden, großen Absatz erfordernde Fabrik nicht geeignet. Trotzdem bleibt dem Handwerk wenig Gelegenheit, sich etwa auf dem Lande für den verlorenen Absatz in der Stadt zu entschädigen. Schon am Ausgang des vorigen Jahrhunderts hat man festgestellt, daß das Handwerk auf dem Lande nicht mehr in der Lage sei, „seinen Mann zu er-

nähren", daß es daher ohne einen, wenn auch noch so kleinen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb nicht mehr gefunden wird. Wenn wir bedenken, um wieviel seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts durch die Verbesserungen der Verkehrsverhältnisse das Land der Stadt nähergerückt ist, so können wir daraus schließen, wie wenig heute das Land für den Handwerker ein in sich abgeschlossenes gesichertes Absatzgebiet bildet. Naturgemäß wird der Landbewohner immer mehr dazu neigen, seinen Bedarf an gewerblichen Erzeugnissen in der Stadt zu decken, je höhere Preise das Handwerk auf dem Lande fordert und je niedriger die Tarife für die Verkehrsmittel sind.

Es kommt hinzu, daß da, wo es sich um reine Leistungen, besonders um Reparaturen handelt, der Landbewohner viel eher noch als der Städter fähig ist, sich von der Inanspruchnahme fremder Dienste zu emanzipieren; der Bericht über die Wirtschaftslage des Handwerks im Mai 1926 schreibt, daß das Schmiedehandwerk auf dem Lande, obgleich sonst gerade der Mai den Landschmieden durch die Feldarbeiten viel Beschäftigung brachte, durch die Differenzen zwischen der Landwirtschaft und dem Handwerk wegen der Preisgestaltung sehr ungünstig beeinflußt wurde.

Von dieser Gefahr der durch eine Erhöhung der Preise steigenden Selbstbedienung sind alle reinen Arbeitsgewerbe mehr oder weniger bedroht. Der gleiche Bericht meldet, daß im Friseurhandwerk die Beschäftigung trotz teilweiser Herabsetzung der Preise, bedingt durch die Ueberhandnahme der Selbstbedienung sehr abgenommen hat.

Preistaxen, auch wenn sie noch so sorgfältig berechnet werden, tragen stets unberechenbare Wirkungen in sich. Dies ist um so mehr der Fall, je leichter sich der Bedarf, auf dem sie liegen, einschränken, ersetzen, selbständig befriedigen oder aufschieben läßt. Das Handwerk ist aber durch die wirtschaftliche Entwicklung vornehmlich auf solche Produktionen beschränkt, denen sich die Nachfrage in weitem Maße entziehen kann, was natürlich besonders in Zeiten schlechter Konjunktur eintreten wird. Viele Handwerksgewerbe tragen den Stempel echter Konjunkturgewerbe an sich. Sie blühen, wenn die allgemeine Wirtschaftslage sich auf einem Höhepunkt befindet und liegen darnieder in Zeiten schlechter Konjunktur. So ist z. B. das Malergewerbe geradezu ein Spiegelbild der allgemeinen Konjunktur. Wenn daher gerade in Krisenzeiten, in denen naturgemäß am dringendsten das Bedürfnis nach Sicherung eines bestimmten Lebensunterhaltes empfunden wird, Mindestpreise festgesetzt werden, so wird dadurch die Existenzmöglichkeit der Betriebe immer mehr in Frage gestellt.

Auf der ganzen Linie, überall, wo wir das Handwerk heute treffen, sind die Voraussetzungen, die es ihm ermöglichen würden, im Wege von Preistaxen sich eine gesicherte Existenz zu verschaffen, in unserer Volkswirtschaft mehr oder weniger verloren gegangen.

Doch es ist auch nötig, einen Blick über die Grenzen unseres Vaterlandes zu werfen, um zu sehen, ob etwa dem Handwerk als Ausfuhrgewerbe günstigere Möglichkeiten zur Durchsetzung höherer Preise sich bieten. Dazu sind wir um so mehr verpflichtet, als das Handwerk sich gegenüber dem ihm von einer Seite zuerkannten Merkmal, daß es kein Exportgewerbe sei,

unter Hinweis auf seinen Anteil an den Reparationsleistungen zur Wehr gesetzt hat. Es wäre möglich, daß das Handwerk auf dem Auslandsmarkt konkurrenzfähig wäre, wenn dort für die einzelnen Handwerkszweige etwa noch höhere Preistaxen festgesetzt wären. Doch da finden wir weder in England, noch in Frankreich, noch in Amerika vom Staat mit Zwangsrecht ausgestattete Handwerksorganisationen. Es hat sich vielmehr in allen diesen Staaten und so wohl in den meisten Mittel- und Großstaaten die Zunft vollständig überlebt. Nur in einem Lande, in Oesterreich, ist man 1883 zur Wiedereinführung von Zwangsinnung und Beschäftigungsnachweis zurückgekehrt; dieser ist zwar eine mildere Form des Befähigungsnachweises, erfordert aber gleichfalls die Zwangsabgrenzung der Gewerbe und bringt so die gleichen Uebelstände mit sich wie der Befähigungsnachweis.

Die Erfahrungen, die man nun in Oesterreich gemacht hat, sollten dem deutschen Handwerk keine Veranlassung geben, sich in seinen Forderungen auf dieses Land zu berufen. Es ist nachgewiesen worden, daß dem österreichischen Handwerk die Erfüllung seiner Wünsche nichts genützt hat. So hat Philippovich bereits am Ausgang des vorigen Jahrhunderts anläßlich der Diskussion der Handwerkerfrage im Verein für Sozialpolitik geäußert: „Es ist verblüffend, wie übereinstimmend der Entwicklungsgang in Oesterreich und Deutschland ist und wie sich die kleinen Verschiedenheiten, die vorhanden sind, aus den Unterschieden in der allgemeinen wirtschaftlichen und technischen Entwicklung erklären lassen.“ Zu dem gleichen Urteil, nämlich daß das Handwerk in Oesterreich sich keineswegs in einer günstigeren Lage befindet als das deutsche, ist auch der Ausschuß deutscher Politiker gekommen, der, als das deutsche Handwerk immer wieder nach dem Befähigungsnachweis drängte, von der deutschen Regierung 1902 zur Untersuchung der Verhältnisse des österreichischen Handwerks ausgesandt wurde.

Von einer anderen Seite aber ist der Beweis erbracht, daß Zwangsinnung und Beschäftigungsnachweis in Oesterreich nicht nur zwecklos, sondern vielmehr sogar schädlich für das österreichische Handwerk sind. Viktor Böhmert gibt in seiner Schrift: „Das deutsche Handwerk und die Zwangsinnungen“ einen Bericht des Roßweiner Schlossermeisters F. O. Naupert wieder, der sich um die erfolgreiche Begründung einer Schlosserschule in Roßwein besondere Verdienste erworben hat. Dieser schreibt: „Ich liefere verschiedene Beschläge, Mechaniken für Mappen, Registrators, Addierer nach Wien. Obgleich nun diese Gegenstände als Massenartikel billig sind, so stellen sich diese Sachen durch Fracht und Zoll für meine Abnehmer in Wien immer noch hoch genug. Auf mein persönliches Befragen, ob nicht diese Artikel ebenso billig wie von mir auch in Oesterreich hergestellt werden können, wurde mir die Antwort, daß das nicht der Fall sei, weil zur Herstellung dieser Gegenstände Schlosser-, Spengler- und Gürtlerarbeit nötig sei, und keiner von diesen drei Handwerkern dürfte nach dem Gesetz die Arbeit der anderen mit ausführen.“

So offenbart sich das Geschenk eines Schutzgesetzes für das Handwerk in der Wirklichkeit als ein Danaergeschenk; es hilft dem Handwerk

nicht, sondern stärkt vielmehr den Gegner: das Handwerk anderer Länder, wo es frei ist von den Fesseln des Zwanges, und die Industrie des eigenen Landes.

In einer auf Freiheit der Konsumtion und der Produktion beruhenden Volkswirtschaft bedeutet der Zwang, der in einem Berufszweig die Berufsangehörigen bindet, immer eine Schmälerung des Absatzes und damit Entziehung dessen, was das Lebensbrot für jede Produktion ist. Denn die Produktion lebt vom Absatz, alles was ihn einschränkt, ihn verschiebt, nimmt ihr das Leben. Diese Ursache des Mißerfolges des Zwanges hat bereits am Ausgang des vergangenen Jahrhunderts O. v. Zwiedineck in der Frage zusammengefaßt: „Welchen Nutzen erwartet man vom Zwang der Beibringung des Befähigungsnachweises und ähnlichen Mitteln zum Schutze des Handwerks vor der Ueberschwemmung mit selbständigen Unternehmungen, wenn die Grundlage, auf der das Handwerk fußt, der Kundenkreis verloren geht, wenn der Bedarf, aus dem der Handwerker seine Leistungsberechtigung ableitet, auf andere Weise befriedigt wird?"

Es nützt da dem Handwerk auch nicht, wenn es immer wieder Appelle an die Allgemeinheit und an besondere Kreise der Konsumenten, so an die Gebildeten und an die Frauen richtet, daß sie zur Erhaltung und Förderung nationaler und kultureller Werte die Fabrikware, das Warenhaus meiden und solide Handwerksware kaufen mögen. Auch der Konsument, hineingestellt in eine vom kapitalistischen Geist regierte Zeit, muß wirtschaftlich denken und handeln, auch er muß mit dem kleinsten Mittel den für sich persönlich größten Ertrag zu gewinnen trachten, will er nicht allein die Kosten tragen für die Durchsetzung irgendeiner Idee. Daher ist es eine falsche Rechnung, wenn ein Berufsstand in der Verfolgung wirtschaftspolitischer Ziele außerwirtschaftliche Momente als ein Plus für sich einsetzt; die Wirtschaft korrigiert diese Rechnung, und zwar auf Kosten desjenigen, zu dessen Gunsten sie aufgestellt ist.

Die Lebensfähigkeit des Handwerks steht nicht in Frage. Sie ist gegeben durch die Aufgabe, die das Handwerk in der modernen Wirtschaft zu erfüllen hat, nämlich dort für den Bedarf an gewerblichen Erzeugnissen zu sorgen, wo die Industrie Lücken läßt. Diese Lücken haben ihren Grund nicht in einer bisherigen Unvollkommenheit der Industrie, so daß anzunehmen wäre, daß sie sich immer mehr schließen werden, und so das Handwerk in kürzerer oder längerer Zeit doch von der Industrie erdrückt wird. Die von dieser gelassenen Lücken liegen eher gerade in ihrer Vollkommenheit. Ihr Streben ist auf eine immer ausgedehntere Massenproduktion gerichtet, und sie bedarf daher, je mehr sie sich entwickelt, einer gesteigerten Bedarfskonzentration.

Die Konzentration des Bedarfes vollzieht sich aber nicht nach rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Sie ist abhängig von der Siedlungsweise unserer Bevölkerung, die sich nicht gleichmäßig, etwa in mittelgroßen Städten über das ganze Land verteilt, sondern in verschiedenster Konzentration größere und kleinere Absatzmärkte für die Produktion schafft. Ferner ist die Konzentration des Bedarfes gehemmt durch die soziale

Schichtung unserer Bevölkerung, die sich einer gleichmäßigen Uniformierung und Schablonisierung der Bedarfsbefriedigung widersetzt. In diesen beiden Faktoren, die den Bedarf differenzieren in quantitativer und qualitativer Hinsicht, und zwar in der Weise, daß einer großen Masse kleine Minderheiten gegenüberstehen, liegt die Lebensfähigkeit, ja Lebensnotwendigkeit des Handwerks.

Es handelt sich daher auch bei Industrie und Handwerk nicht um einen Wettbewerb im engeren Sinne des Wortes, d. h. um einen Wettbewerb auf demselben Gebiet. Es sind vielmehr getrennte Aufgabengebiete. In dem Charakter seiner Aufgabe liegt es, daß dem Handwerk die Möglichkeit zu einer Lebenssteigerung durch künstliche Mittel nicht gegeben ist. Nach den Lücken, die die Industrie läßt und immer lassen wird, richtet sich der Nahrungsspielraum für das Handwerk, über den hinauszugreifen, nicht möglich ist.

Es kommt für das Handwerk heute alles darauf an, die von der Industrie gelassenen Lücken zu erkennen und in rechter Weise auszufüllen. Das bedeutet aber, daß der Handwerker heute nicht mehr in der Lage ist, in behaglicher Ruhe das Handwerk, das er bei seinem Meister recht und schlecht gelernt hat, zu verrichten, in der Gewißheit, daß er seine Erzeugnisse zu einem seine Existenz sichernden Preise absetzen kann. Er muß heute vielmehr eine große Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit an die jeweiligen Verhältnisse besitzen. „Nur dort," sagt der bereits erwähnte Bericht über die Wirtschaftslage des Handwerks, „wo das Schmiedehandwerk sich auf die Automobilbranche umgestellt hat, war die Beschäftigungslage eine gute." Zu solchen Anpassungen und Umstellungen bedarf es natürlich der allergrößten Bewegungsfreiheit.

Jeder Zwang, den die Innung ausübt, um damit allen eine möglichst gleiche, gesicherte Existenz zu verschaffen, ist nicht nur nicht imstande, dieses Ziel zu erreichen, sondern schließt damit den einzelnen auch aus von der Gleichberechtigung, die das System der freien Konkurrenz jedem bietet. Sie, die unparteiische Richterin, wie Dietzel sie nennt, gibt nicht nur jedem das Seine, was ihm zukommt, sie gibt gleichzeitig auch jedem freie Bahn, gleiches Recht zur Betätigung seiner Fähigkeiten, sie allein gewährt „la carrière ouverte à tous les talents". Die Organisation, die diese offene Tür ihren Mitgliedern zuschließt, nimmt ihnen damit die Möglichkeit zum Aufstieg in eine höhere Schicht. So hört das Handwerk auf, seine so oft von ihm betonte soziale Mission zu erfüllen, nämlich die Stufe zu bilden, über die der Aufstieg vom besitzlosen und unfreien Proletarier zum selbständigen Unternehmer möglich ist. Vielmehr sinkt das Handwerk selbst in die unteren Schichten des Volkes hinab. Doch es ist dann nicht die naturnotwendige Entwicklung des Kapitalismus, die zur Eliminierung des Handwerksbetriebes und zur Entstehung eines Zweiklassenstaates führt, vielmehr beschwört das Handwerk selbst durch seine Bestrebungen eine solche Entwicklung herauf. Womit es sich neues Leben und neue Kraft zu erwerben trachtet, damit gräbt es in Wirklichkeit sein eigen Grab.

Es ist nicht möglich, den Marktmechanismus zu korrigieren, eine gerechtere Verteilung einführen zu wollen. Die Verteilung, wie der Markt sie vornimmt, ist nicht ungerecht, denn sie wurzelt in der Schöpfungsordnung, nach der die Menschen mit verschiedenen Fähigkeiten und Gaben ausgestattet und in verschiedene Verhältnisse hineingeboren sind. Vom Standpunkt der Sozialwirtschaft aus aber ist die Verteilung des Marktes unübertrefflich; denn sie ist die Quelle, aus der Ströme immer reicheren Segens auf die Volkswirtschaft sich ergießen. Der freie Markt ist ein unersetzlicher Lenker und Leiter der Wirtschaft. In einer genialen Ueberschau über das Ganze weist er allen Fähigkeiten und Kräften den Platz an, wo sie zum höchsten eigenen Wohl und zum Wohl des Ganzen sich betätigen können.

Wenn daher eine Organisation sich anmaßt, diese Führerrolle zu übernehmen, wenn sie die Versicherung abgibt, daß diejenigen, die sich der Führung des ungerechten, die Reichen begünstigenden Marktes entziehen und ihr folgen, ein sicheres Geleit, ohne je einen Mangel zu haben, finden werden, so wird es sich bald herausstellen, daß es sich um einen Verführer handelt, der in Wirklichkeit in Not und Elend hineinführt. Denn der freie Markt gewährt nicht Freitische für einige auf Kosten anderer. Er duldet es auch nicht, daß sich bei ihm solche zu Tische setzen, die nicht entsprechend bezahlen. Es gibt bei ihm nur ein Recht, das Recht der Leistung. Keine andere Legitimation hat Gültigkeit zum Eintritt und zur Versorgung, auch keine von einer Organisation ausgestellte.

Deshalb bedeutet es einen Widerspruch, wenn es in der Begründung zu dem Entwurf heißt: „Der neuen Organisation wird das volle Recht zur wirtschaftspolitischen Vertretung im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftsverfassung übertragen." Die allgemeine Wirtschaftsverfassung, d. h. die auf dem freien Markt beruhende Wirtschaftsverfassung läßt ein solches „Recht" nicht zu. Der freie Markt läßt sich die Regelung der Bedingungen für die Wirtschaftsführung der einzelnen Berufsstände nicht aus der Hand nehmen.

Das von Menschen gesetzte Recht muß sich dem der Wirtschaft innewohnenden Gesetz beugen. Deshalb ist die der Wirtschaft zu gebende Verfassung immer durch sie selbst bestimmt. Tschierschky hat, indem er Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftssystem unterscheidet, die Verfassung als die dem Wirtschaftssystem zugehörige „Organisationsnorm" bezeichnet, die der „geistigen Ungebundenheit des Systems die normativen Schranken gibt". Die Verfassung ist somit gebunden an das durch den Wirtschaftsgeist bestimmte Wirtschaftssystem. Es ist daher nicht möglich, der Wirtschaft eine dem System widersprechende Verfassung aufzuoktroyieren und es ist ebensowenig möglich, an einer Verfassung festzuhalten und sie zu erzwingen, wenn das Wirtschaftssystem sich geändert hat. Einen Beweis hierfür bilden die Kämpfe der Zünfte um ihre Privilegien, die sich erklären aus dem Zwiespalt zwischen einem aus der Entwicklung herausgeborenen neuen Wirtschaftssystem mit der alten Verfassung, die sich nicht absetzen lassen will. Daß die Verfassung gleichsam nur die Sanktionierung des Wirtschaftssystems bedeutet, erklärt der Wiener Handelskammerbericht von 1860, wenn er zu

der Einführung der österreichischen Gew.-O. von 1859 bemerkt, „sie habe nur dem bestehenden Zustande gesetzliche Geltung verschafft“.

Alles, was von außen an die Wirtschaft herangetragen wird als ein ihrem Wesen fremder Bestandteil, das wird sich ihr nie einverleiben; vielmehr wird sie es eliminieren, indem sie in ihrem naturnotwendigen Fortschreiten einfach darüber hinweggeht. Alles dagegen, was ihrem innersten Wesen entspricht, das nimmt sie in sich auf, das assimiliert sie. Das wird sich uns bestätigen, wenn wir jetzt das Wesen des wirtschaftlichen Organisationszwanges und seine Beziehung zum rechtlichen Organisationszwang betrachten.

VI.

Der Unterschied des wirtschaftlichen Organisationszwanges der Kartelle vom rechtlichen Organisationszwang.

Während man die Beziehung der rechtlichen Zwangsorganisation zum Sozialismus meist verkennt, hat man andererseits behauptet, die mit wirtschaftlichen Zwangsmitteln gegen das Außenseitertum kämpfende Organisation sei ihrem Wesen nach nichts anderes, als eine mit Zwangsrecht ausgestattete Organisation.

Es ist wahr, daß auch die Kartelle nach einer lückenlosen Schließung ihrer Organisation streben; das ergibt sich konsequent aus dem Motiv ihrer Entstehung. Es ist auch zuzugeben, daß, je mehr sich die Organisationstechnik entwickelt hat, auch der Zwang eine schärfere, wirksamere, ja, unentrinnbare Waffe geworden ist.

Es ist daher auch in der Literatur das Problem der Zwangskartellierung hin und wieder erörtert worden. Bereits der erste Theoretiker, der die Kartelle für die Theorie gleichsam entdeckte, Kleinwächter, ist in seinem 1883 erschienenen Buch „Die Kartelle“ dafür eingetreten, diese Neuerscheinungen als Zwangsorganisationen auszugestalten. 1803 hat W. Kulemann, weil er in der allgemeinen Kartellbildung ein öffentliches Interesse sah, die Parole „Kartellbildung auf der ganzen Linie“ ausgegeben und die Zwangskartellierung gefordert, weil die einzelnen Produktionszweige der Kartellbildung verschieden günstige Vorbedingungen liefern, ja, in bestimmten Fällen sie bis zur Unmöglichkeit erschwert sei. In neuester Zeit ist, angeregt durch die Zwangskartellierungen im Kriege, dem Problem wieder erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt, so besonders von E. v. Beckerath und S. Tschierschky. Beide kommen jedoch zu einer Ablehnung von Zwangskartellen.

Um zu einem Urteil des Wesens des wirtschaftlichen Zwanges zu gelangen, müssen wir uns die Frage vorlegen: Wie sind die Kartelle entstanden? Es ist in der Literatur wohl gelegentlich der Versuch unternommen worden, die neuzeitlichen wirtschaftlichen Organisationen abzuleiten von den Organisationen vergangener Wirtschaftsepochen. So hat Brentano zur Erklärung der Gewerkvereine der englischen Großindustrie sie identifiziert mit

den Gilden und Zünften des Mittelalters in dem Sinne von Schutzanstalten der Schwachen gegen bestehende Uebermacht, nur daß die Gewerkvereine einer tieferen Schicht der Gesellschaft angehören. So hat man wohl auch eine Beziehung zwischen den mittelalterlichen Zünften und den modernen Kartellen feststellen wollen. Wohl führen auch oft diejenigen, die für die Kartelle eintreten, ihre soziale Bedeutung als Schutzanstalten der schwächeren Betriebe ins Feld, doch es geschieht mehr zur günstigeren Beurteilung der Kartelle; in Wirklichkeit zeigen sie ein ganz anderes Gesicht.

Beide Organisationsformen gehören einer ganz verschiedenen Wirtschaftswelt an. Die Kartelle konnten unmöglich eine Fortsetzung der Zünfte sein; sie sind vielmehr echte Kinder des kapitalistischen Wirtschaftsgeistes, der in dem liberalistischen Wirtschaftssystem zur Auswirkung gelangt. Der kapitalistische Geist selbst bringt die freie Konkurrnz zu einer solchen Ueberspannung, daß sie nicht mehr in seinem Interesse liegt. Deshalb sucht er sich schließlich einen Ausweg in der freien Vertragsvereinigung zur Bindung des freien Wettbewerbs. Vogelstein sagt: „Man muß die Kartelle nach ihrer Zwecksetzung als höchste Potenzierung des kapitalistischen Geistes erfassen."

Sie sind auch nicht eine systemfremde Erscheinung. Die Vertragsfreiheit ist nicht ein neues Prinzip, sondern ein wesentlicher Bestandteil des Systems der freien Konkurrenz. Der Markt, dieser Brennpunkt des ganzen Systems, ist nicht ausgeschaltet, er wirft nur ein verändertes Bild zurück. Während der freie Konkurrenzkampf mehr ein Defensivkampf ist, zur Behauptung und Stärkung der eigenen Position, ist der Kampf gegen den Außenseiter mehr aggressiver Natur; man will ihn schrecken, bis er das Feld räumen muß oder der Organisation beitritt. Doch selbst dann, wenn alle Außenseiter auf diese oder jene Weise bezwungen sind, kann sich das Kartell einer uneingeschränkten Herrschaft nicht freuen. Ein gleichsam latentes Außenseitertum liegt immer im Hinterhalt; sobald das Kartell, im Bewußtsein seiner Macht seine Preisforderungen überspannt, tritt es auf den Plan, durchkreuzt die Kartellpolitik und legt so dem Kartell wieder einen Zügel an.

Aber neben dem Kampf gegen die Außenseiter besteht auch ein interner Kartellwettbewerb, der Kampf um die Beteiligungsziffer. Ja, Silberberg behauptet im Handbuch des Kartellrechts: „Die Minderung der Extensität des Wettbewerbs hat sich in eine Steigerung der Intensität der Konkurrenz innerhalb des Kartells umgesetzt." Die Kontingentierung, die bei der Zunft alle gewinnstrebenden Kräfte lahmlegt, peitscht sie hier erst recht auf. Seine Befriedigung findet dieses potenzierte kapitalistische Streben im Kartell in Fusionen innerhalb derselben Produktion oder in Unternehmungskombinationen oder in Neuanlagen im vorangehenden oder nachfolgenden Produktionsabschnitt. Diese Konzentrationsbewegung innerhalb des Kartells beweist auch, daß eine Fixierung des Preises auf die Formel: „Kleiner Umsatz mal hoher Gewinn" nicht möglich ist, daß vielmehr der Kartellpreis immer den Ansporn zur Steigerung des Umsatzes in sich trägt. Die Befriedigung seines Ausdehnungsstrebens ist dem Kartellmitglied noch leichter als

im freien Konkurrenzkampf, da ihm die auf Grund der Kartellpolitik erzielte Monopolrente mehr Mittel dafür in die Hand gibt.

So wirkt die Kontingentierung, die bei der Zunft auf eine möglichste Gleichheit aller Betriebe abzielt, beim Kartell stark differenzierend hinsichtlich der Größe und Leistungsfähigkit der einzelnen angeschlossenen Werke. Das Kartell erzeugt daher durch seine eigene Politik in sich selbst Kräfte, die seinen Bestand bedrohen. Vogelstein sagt: „Deutlich wird der kapitalistische Zweckgedanke des Monopols in den Augenblicken, in denen gerade die stärksten Beteiligten des Monopols, die lebhaftesten Verteidiger seines Prinzips die Organisation sprengen oder zu sprengen drohen, um ihre Position durch einen frisch-fröhlichen Krieg, der die schwächeren Gegner entkräftet, zu befestigen."

So bleibt das Kartell immer in Konnex mit dem freien Markt, indem es stets die Tendenz zur Rückkehr zur freien Konkurrenz in sich trägt. Beständig ist es in Gefahr, im Interessenwiderstreit seiner Mitglieder zugrunde zu gehen. Denn auch als Mitglied des Kartells stellt jeder seine Rentabilitätsrechnung auf, das individuelle Ertragsstreben beherrscht auch das Kartellmitglied. Kestner sagt: „Es stellt sich der Beitritt zum Kartell für jedes einzelne Werk als ein geschäftlicher Vorgang dar, der von den einzelnen zunächst zu beurteilen und zu entscheiden ist nach Maßgabe der von ihnen aufgestellten Rentabilitätsberechnung über das Verhältnis von Kosten, Absatzbeschränkung und Preiserhöhung. Aus der Verschiedenheit dieses Verhältnisses in den einzelnen Werken ergeben sich die Konflikte."

So stellen sich uns die Kartelle nicht als Vertreter des Sozialprinzips dar, vielmehr bedeuten sie wie eine Potenzierung des kapitalistischen Geistes auch eine gesteigerte Form des Individualprinzips. Wenn Dietzel sagt: „Zu Ende des Zeitalters der Renaissance ergreift die individualistische Idee mit Kraft und Folgerichtigkeit das ökonomische Gebiet, welches sie bis dahin nur flüchtig gestreift hatte," so kann man wohl hinzufügen, daß das Zeitalter der Kartelle mit Kraft und Folgerichtigkeit die individualistische Idee fortsetzt.

Als ein vergrößertes Individuum will man die Lage eines Wirtschaftszweiges am Markte günstiger gestalten, doch lediglich im eigenen Interesse. Das einzelne Kartellmitglied ist nicht gewillt, ein Opfer zu bringen im Interesse der Organisation; deshalb sucht es jederzeit zur Befriedigung seines individuellen Ertragsstrebens die ihm von der Organisation auferlegten Beschränkungen auszugleichen. Das Wirtschaftssystem hat sich somit durch das Eindringen der Kartelle in die Wirtschaft grundsätzlich nicht geändert. Es ist wahrscheinlich auch, wie es mit so mancher Wirtschaftsprognose der Fall war, verfrüht, die Prophezeiung abgeben zu wollen, daß die Kartelle ihren Erzeuger, den Individualismus, beseitigen werden und somit neue Wirtschaftsgrundsätze, ein neues Wirtschaftssystem heraufführen werden.

Gerade weil in der Kartellorganisation das Individualprinzip auf die Spitze getrieben ist, hat man zur Stärkung des Sozialprinzips die Kartellverordnung vom 23. 10. 1923 erlassen, nach der nicht mehr bloß ein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 des BGB., sondern eine Ver-

letzung des Allgemeinwohls zu einem gesetzlichen Einschreiten gegen die Kartellpolitik Anlaß geben soll. Doch die praktischen Resultate mit der KV. haben ebenso wie die Antitrustgesetzgebung in den Vereinigten Staaten die Tatsache bestätigt, daß das Recht machtlos ist, wo es sich der wirtschaftlichen Entwicklung entgegenstellt. Aber noch unmöglicher als diese Politik der Hemmung den Kartellen gegenüber ist es, sie in positiver Weise zu bejahen und sie, die aus dem Individualprinzip herausgeboren und ihre Nahrung aus ihm ziehen, in Zwangskartelle umwandeln zu wollen und damit der Wirtschaft eine dem liberalistischen System wesensfremde Verfassung zu geben.

Der kapitalistische Geist läßt sich durch ein Gesetz weder dämpfen, noch überhaupt aus der Welt schaffen. Er bildet heute die Grundlage alles Wirtschaftens, und auf diesem neuen Grunde ist es, soll es nicht zu einer Katastrophe führen, unmöglich, eine Zwangsanstalt irgendwelcher Art aufrichten zu wollen. Die moderne Volkswirtschaft läßt sich, wie Ballin geäußert hat, nicht im Kasernenhof betreiben.

Es ist auch sinnlos, den neuen Bau des 20. Jahrhunderts, die Kartelle, mit dem alten Bau des Mittelalters, den Zünften, vergleichen zu wollen. Ein Vergleich ist schon deshalb unmöglich, weil die Wirtschaft des Mittelalters sich einer wirtschaftswissenschaftlichen Analyse vollkommen entzieht. Eulenburg hat mit Recht gesagt:

„Der Geist des Kapitalismus ist offenbar der einzige, dessen Auswirkungen für die Wirtschaftstheorie erfaßbar sind, während die durch jene anderen Zielsetzungen erzeugten Vorgänge größtenteils aus ihren Kategorien herausfallen: es ist kein Zufall, daß Nationalökonomie und Kapitalismus gleichen Alters sind."

Wenn sich bei der Zunft und dem Kartell auch manche äußere Vergleichspunkte herausfinden lassen, so ist doch der Geist, der beide Organisationsformen beseelt, ein anderer und gibt verwandten Zügen eine ganz andere Bedeutung.

Es haben daher auch die meisten Theoretiker, die sich mit dem Kartellproblem beschäftigt haben, es von vornherein abgelehnt, in einen Vergleich zwischen Kartell und Zunft einzutreten. So sagt Kestner in seinem Werk: „Der Organisationszwang", als er dazu übergeht, Parallelerscheinungen anderer Organisationen zu besprechen, in einer Vorbemerkung:

„Der im folgenden unternommene Versuch, das Charakteristische und Neue an den Kämpfen des Organisationszwanges darzustellen, beschränkt sich grundsätzlich auf einen Vergleich mit dem System des freien Wettbewerbes, wie es dem Zeitalter der Organisationen voranging, wie es aber auch heute noch in einem großen, wenn nicht dem überwiegenden Teil unseres Wirtschaftslebens sich findet." In bezug auf Zunft- und Kartellorganisation bemerkt er:

„Wie so manche historische Analogien ist auch diese einseitig. Um mehr als äußere Aehnlichkeiten handelt es sich dabei kaum. Es ist etwas völlig anderes, ob ein Vorgang wie der Organisationszwang sich abspielt innerhalb der Stadt- oder Volkswirtschaft, in der Zeit rechtlicher Gebundenheit und

des Polizeistaates oder unter der Gewerbe- und Vertragsfreiheit, ob es sich um Vorgänge auf einem lokalen oder auf dem Weltmarkt, in einem kapitalistischen Wirtschaftssystem handelt. — Trotz aller wirklichen oder scheinbaren Aehnlichkeiten haben wir es beim Kartellzwang mit einem spezifisch modernen Problem zu tun, das als solches nicht älter ist, als die moderne Organisationsbewegung selbst."

In ähnlicher Weise, unter besonderer Abstellung auf den kapitalistischen Geist, der im Kartell wirksam ist, äußert sich Vogelstein: „Man kann ruhig da und dort einen Vergleich mit Zünften anstellen, man verkennt aber das Wesen des kapitalistischen Monopols vollständig, wenn man es auf die gleiche Stufe mit diesen Organisationen des Nahrungsideals stellt."

Ausdrücklich wird nun allerdings von den Anhängern der Pflichtinnung immer wieder versichert, daß sie sich nicht für eine Rückkehr zu den mittelalterlichen Zuständen einsetzen. So erklärte Meusch:

„Kein Rückfall in zünftlerische Ideen, wie die Gegner so gern behaupten, sondern nur ein Zusammenfassen aller Kräfte zur Erziehung des Gesamtstandes in kultureller, sittlicher und wirtschaftlicher Beziehung zum Zwecke der Arbeitsleistung für die Volksgemeinschaft. Es hat sich im Handwerk die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß höchste Werte nur geschaffen werden können, wenn wieder handwerkerliche Traditionen entstehen, wenn wieder eine allumfassende Organisation der Nährboden wird, auf dem das junge Geschlecht gehegt und gepflegt wird."

Eine „zeitgemäße" Pflichtinnung verlangt man, eine „Zunft in modernisierter Gestalt" hatte schon Winkelblech während der 48er Bewegung angestrebt.

Der Begriff „zeitgemäße Pflichtinnung" bedeutet jedoch eine contradictio in adjecto. Die „zeitgemäße" Wirtschaftsordnung ist der Liberalismus: er hat die alten Traditionen vollkommen über den Haufen geworfen. Wenn man versucht, aus ihren Trümmern einen Bau auf dem neuen Grunde aufzurichten, so kann er, selbst wenn man ihn mit neuzeitlichen Verzierungen versieht, heute nur eine sehr unsichere Wohnstätte bieten.

Es kann die Pflichtinnung nicht retten, auch wenn sie sich auf den Boden der rationellen Betriebsführung, der Tarifverträge usw. stellt. Es liegt vielmehr hierin ein Widerspruch. Das ganze Programm des Handwerks, wie es in dem der Pflichtinnung zuerkannten Aufgabenkreis niedergelegt ist, ist in sich zwiespältig.

Auch eine Organisation kann ebensowenig wie der einzelne zweien Herren dienen. Sie kann nicht gleichzeitig „der Volkswirtschaft gegenüber", wie es in der Begründung des Entwurfes heißt, „durch sachkundige Selbstverwaltung die notwendige Gewähr für rationelle Verwendung ihrer Betriebsmittel übernehmen", „für eine geordnete Ausbildung des Nachwuchses sorgen, in dem Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Gesamtwirtschaft", also Aufgaben erfüllen, die auf eine Steigerung der Produktivität des Berufsstandes hinwirken und auf der anderen Seite ihre wirtschaftlichen Sonderinteressen durch Einflußnahme auf die Bewertung der Waren und Leistungen am Markte verfolgen. Es werden die beiden Interessen,

das Interesse der Allgemeinheit und das eigene Interesse, wofern sie nicht am freien Markt sich treffen, immer auseinandergehen.

Es bleibt einer Innung, die ihre Politik abstellt auf die Erzielung einer höheren Bewertung ihrer Leistungen und Waren, als der Markt sie ihr zuerkennt, auf der anderen Seite nur eine Politik der Produktivitätsbeschränkung, also eine dem Allgemeininteresse widerstreitende Politik. Daher wird die Innung die Rechte, die ihr verliehen sind, damit sie sie verwende zu einer Förderung des Berufsstandes im Sinne des Allgemeinwohls mißbrauchen zur Förderung der eigenen Interessen im Widerspruch mit den Allgemeininteressen.

Das Allgemeininteresse, das vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet nur in Erreichung höchster Produktivität liegt, mit dem Eigeninteresse, das die einzige natürliche Anlage des Menschen ist, zu verbinden, diesen gordischen Knoten hat bisher nur der freie Markt gelöst, indem er es versteht, das Eigeninteresse dem allgemeinen Interesse dienstbar zu machen. Er verlangt nicht von dem einzelnen eine Preisgabe des eigenen Interesses im Interesse des allgemeinen Wohles. Denn dazu ist der natürliche Mensch, der nur das Seine sucht, gar nicht fähig. Wo man von ihm ein Opfer für die Allgemeinheit will, muß man in irgendeiner Weise sein Eigeninteresse zu befriedigen verstehen. Das tut der Markt, indem er durch seine Verteilung jedem gibt, was seine Leistungen wert sind, und zwar wert sind vom Standpunkt der Allgemeinheit.

Es gibt daher nur einen Weg zu einem größeren Anteil am Sozialprodukt, das ist der Weg über eine höhere Produktivität. Denn der freie Markt als ein unbestechlicher Sachwalter des ihm Anvertrauten gibt auch keinen Kredit in dem Vertrauen, daß dann schon größere Leistungen folgen werden. Er verlangt stets Barzahlung, deshalb muß erst die höhere Leistung da sein, ehe er eine höhere Gegenleistung gibt. Als bester Menschenkenner verläßt er sich nicht darauf, wie etwa der leichtgläubige Gesetzgeber, daß man das im einzelnen oder in dem Berufsstand ruhende soziale Interesse nur zu dekretieren brauche, damit es da sei, oder daß es als eine natürliche Eigenschaft dem Berufsstand angeboren sei, wie etwa Spann annimmt, wenn er sagt: „Ausdruck von Ganzheit zu sein ist die erste Grundeigenschaft eines Standes," oder wenn er an anderer Stelle sagt:

„Der Stand hat seine Besonderheit nicht um der Besonderheit wegen, er darf sie nur so haben, als hätte er sie nicht, sonst entartet er. Er hat sie nur als besondere Form von Ganzheit. Handelnde Stände sind gleichsam beamtet, sind Pflichtstände, sie dürfen nicht mehr noch weniger sein als dieses, sonst würde ihre Besonderheit zur Verringerung, Abtrennung von der Ganzheit gesteigert."

Wo man den freien Markt wirken läßt, wacht er darüber, daß nicht die Sonderinteressen des einzelnen Berufsstandes zur Abtrennung von der Ganzheit führen, sondern in ihrem Rahmen bleiben, indem er jedem Berufsstand in seiner Besonderheit den ihm gebührenden Platz zum Wohl des Ganzen zuweist.

Im Blick auf die Organisierung des einzelnen Berufsstandes kann das Problem der Unterstellung des Eigeninteresses unter das Allgemeininteresse nur gelöst werden durch den Zweck der Organisation, mit dem das eigene Interesse befriedigt und gleichzeitig das Allgemeininteresse gefördert wird. „Organisieren heißt, Menschen unter einen Zweck zusammenfassen, daß sie dem Ganzen dienen, wenn sie ihre eigenen Interessen verfolgen." In dieser Charakterisierung des Organisationsproblems liegt aber, daß sich eine Organisation nicht auf der Grundlage des staatlichen Zwanges auferbauen, daß sie sich vielmehr nur auf die Freiwilligkeit der Zugehörigkeit gründen kann.

Der organisierte Egoismus wird so in den Dienst des Ganzen gestellt. Der Organisationszweck kann, wo der freie Markt die Herrschaft hat und jedem nach seiner Leistung gibt, nur bestehen in einer Summierung und Kumulierung der Kräfte zur Steigerung der Produktivität des einzelnen und damit des ganzen Standes.

Es ist eine Verkennung der wahren Natur des Menschen, wenn man versucht, an das Allgemeininteresse des einzelnen anzuknüpfen, und so das organisierte Allgemeininteresse in den Dienst der Allgemeinheit stellen will. Immer wird dieser Versuch umschlagen zu einer „Verringerung der Besonderheit des Standes" für die Allgemeinheit, zu „einer Abtrennung von der Ganzheit".

Wie wenig ein Stand von sich aus fähig ist, seine Besonderheit nur als besondere Form von Ganzheit zu tragen, sie vielmehr zur Durchsetzung seiner Sonderinteressen stets unterstreicht, dafür ist der Handwerkerstand selbst der beste Beweis. Nicht nur, daß er sich mit der ihm durch die wirtschaftliche Entwicklung zuerteilten Form von Ganzheit nicht zufriedengeben will, setzt er sich über diese Ganzheit so vollkommen hinweg, daß er die Ausstrahlungen seiner Sonderpolitik auf sie und die Rückwirkungen auf sich selbst gar nicht in Erwägung zieht und damit nicht nur der gesamten Volkswirtschaft, sondern noch mehr sich selbst schadet.

Von welchem Standpunkt aus weite Kreise des Handwerks ihre Fragen und Probleme behandeln, dafür ist wohl charakteristisch die Bestimmung, die die Arbeitgeberführer des Hauptverbandes deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe auf ihrem Verbandstage 1916 in Eisenach getroffen haben, nämlich „daß nur gelernte Berufsangehörige und keine Akademiker dem Hauptvorstande angehören und an dessen Sitzungen teilnehmen dürften". Begründet wird diese Stellungnahme mit den Worten: „Gerade die Syndici sind es, die in den Beratungen der Organisationen vielfach Verwirrung hineinbringen, namentlich in den Verhandlungen bei Handwerkskammern auf Grund ihrer mangelnden Fachkenntnisse. Der Vorstand hat schon lange auf dem Standpunkt gestanden, daß in den Sitzungen des Vorstandes nicht Männer anwesend sein können, die keine Kollegen sind." Es scheint denn auch vielfach in der Praxis so gehandhabt zu werden, daß das Handwerk solche Männer auf die Dauer in seinen Reihen nicht duldet, die nicht eines Sinnes mit ihm sind. Aus dieser ganzen Einstellung des Hand-

werkerstandes kommt es wohl auch, daß er zwar reich, ja überreich an Organisationen ist und doch so arm an Taten in Erfüllung der Aufgaben, die die wirtschaftliche Entwicklung ihm stellt.

VII.

Die durch die Staatshilfe gelähmte Selbsthilfe.

Die Versäumnisse, die die Innungen im vorigen Jahrhundert auf sozialpolitischem Gebiet sich haben zuschulden kommen lassen, haben schon damals Arbeitgeberverbände im Handwerk erstehen lassen. Doch auch sie haben die sozialpolitischen Aufgaben, die die Zeit ihnen stellte, von Anfang an nicht erkannt, weil auch hier die Hoffnung auf den starken Arm des Staates sie davon abhielt, selbst die Hände zu rühren, womit das Handwerk, was es jetzt schmerzlich beklagen muß, es selbst verschuldet hat, daß die Gesellen in das Lager der Gewerkschaften übergegangen sind, von denen sie natürlich zur Verstärkung der politischen Macht mit offenen Armen empfangen wurden. So berichtet Schild: „Die deutschen Malermeister, welche sich im Deutschen Malerbund bereits 1876 einen Arbeitgeberverband mit der Hauptrichtung gegen die damals allerdings noch schwachen Gesellenkorporationen geschaffen hatten, leisteten sich alsbald den Luxus, auf den Lorbeeren des Sozialistengesetzes von 1878 auszuruhen, in der Annahme, daß der Staat den Arbeiterbestrebungen schon den Garaus machen würde. Der Malerbund kümmerte sich nicht mehr um die Arbeiterfrage, auch dann noch nicht, als das Ausnahmegesetz längst aufgehoben war und der gewaltige Aufschwung der Gewerkschaften einsetzte."

Wie wenig man auch nach Einführung des Handwerkerschutzgesetzes von 1897 mit der Innung anzufangen wußte, dafür gibt Granderath ein charakteristisches Beispiel, das uns zeigt, wie wenig man der Innung zutraute, wenn es galt, sie zur Selbsthilfe auf sozialpolitischem Gebiet zu benutzen: „Im Jahre 1904 galt es für das Tischlergewerbe, mit den Gesellen, die sich den Gewerkschaften angeschlossen hatten, Arbeitsverträge abzuschließen. Die Leitung des Bundes deutscher Tischlerinnungen habe nun unter dem Druck der Holzarbeiterverbände die Innungen und Innungsverbände für unfähig erklärt, als Arbeitgeberverband aufzutreten und den Tischlermeistern nahegelegt, sich als Einzelmitglieder dem Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe anzuschließen." Allerdings war nach dem Gesetz von 1897 die Frage, ob Innungen und Innungsverbände nach der Rechtslage überhaupt befugt waren, als Arbeitgeberverbände aufzutreten, nicht geklärt, und somit war das ablehnende Verhalten des Bundes deutscher Tischlerinnungen vom Rechtsstandpunkt aus vielleicht gerechtfertigt. Aber es bleibt doch, wie Granderath mit Recht hervorhebt, die von der Bundesleitung geäußerte Ansicht, man müsse sich an die kapitalkräftigen industriellen Betriebe anlehnen, ein charakteristischer Beweis für den allgemeinen Pessimismus, der in den Innungen herrschte.

Diese Passivität der Innungen und die ungeklärte Rechtslage haben es mit sich gebracht, daß, besonders seit 1907, eine große Zahl Arbeitgeber-

verbände vielfach auf Anregung der Innungen ins Leben traten. Doch da die Arbeitgeberverbände sich ja überwiegend aus denselben Handwerkern rekrutieren wie die Innungen, so ist damit ihre Tätigkeit und ihr Erfolg schon zum großen Teil charakterisiert. Zu seiner Kritik der Betätigung des Hauptverbandes deutscher Arbeitgeberverbände im Malergewerbe sagt Schild: „Wenn wir eine Kritik an den wirtschaftspolitischen Taten des Hauptverbandes üben wollen, dann müssen wir, um gerecht zu sein und alle Begebenheiten richtig würdigen zu können, immer wieder vorausschicken, daß es Handwerker sind und waren, welche regierten und regiert wurden, und dabei den Ton auf den Konservatismus legen, der in diesem Berufsstand herrscht und ihn abschließt gegen jede impulsive Neuerung im Wirtschaftsleben, möge sie nun naturnotwendig bedingt oder einem nach Zweckmäßigkeitszielen handelnden Geist entsprungen sein.“

Durch mehr als ein Jahrhundert hat sich das Handwerk daran gewöhnt, in zahllosen Petitionen über seine Lage zu klagen, aber es hat wenig Anstrengungen gemacht, selbst seine Lage zu verbessern. Das ist auch erklärlich: Wer alles von der Allmacht des Staates erwartet und die Krücken liebt, die er dem Schwachen leiht, wird keine Lust verspüren, aus eigenem Vermögen sich zu helfen, ja, er wird Angst davor haben, weil er sich's doch nicht recht zutraut, ganz allein gehen zu können und deshalb seine Krücken nicht verlieren möchte.

Daraus erklärt es sich, daß viele Anhänger des Innungszwanges Gegner der Genossenschaftsidee sind, weil sie damit eine Schwächung des Gedankens der obligatorischen Innung befürchten. Zwar hat der Entwurf in seinem § 12, 4 als Aufgabe der Innung die Förderung des gewerblichen Genossenschaftswesens festgelegt, jedoch bemerkt die Begründung des Entwurfes hinsichtlich des Zweckes dieser wirtschaftlichen Organisation, „daß sie den Erfolg der wirtschaftspolitischen Tätigkeit der beruflichen Organisation in wirtschaftlicher Hinsicht verwerten soll“. Eine Richtung im Handwerk ist sogar so weit gegangen, aus der Konstruktion dieses Zusammenhanges das Aufsichtsrecht der beruflichen Organisation über die Genossenschaft abzuleiten. Damit würde die Innung es erreichen, auf einem Umwege auch zur geschäftlichen Betätigung, die ihr durch das Gesetz untersagt ist, zu gelangen, und die Genossenschaft würde nicht eine freie Vereinigung „zur Förderung und Ergänzung der Erwerbswirtschaft ihrer Mitglieder“ sein, sondern ein Mittel, die Fesselung und Bindung der einzelnen Erwerbswirtschaft nur noch mehr zu verstärken.

Zur Erreichung ihres Zweckes müssen sich die Genossenschaften vielmehr selbständig entwickeln, angetrieben durch die Privatinitiative, die von wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitsgründen sich leiten läßt. Dann allein wird auch der Genossenschaftsgedanke vor einer Ueberspannung bewahrt bleiben. Schiebt man der Genossenschaft andere als rein wirtschaftliche Motive unter, wie es in der in einem Aufsatz der Kartellrundschau gestellten Frage liegt: „Sollte der Genossenschaftsgeist nicht imstande sein, der Welt eine neue, bessere Wirtschaftsverfassung, die einer Moral übenden Verbandsökonomie aufzunötigen?“ — wenn man so fragt, dann kann man auch zu dem

in demselben Aufsatz vertretenen Schluß kommen: „Dann mag an der Genossenschaft die Wirtschaftswelt genesen."

Liefmann dagegen sagt: „Die Genossenschaften bleiben immer etwas Subsidiäres, ein wichtiges Hilfsmittel im Wirtschaftsleben, aber kein wirtschaftliches Agens."

Es könnte wohl, besonders im Blick auf die Genossenschaften im Handwerk, die Definition Sombarts, der den Nachdruck auf die unvermögenden Wirtschaftssubjekte legt, zutreffend sein: „Genossenschaften sind freie Einungen unvermögender Wirtschaftssubjekte zu dem Zwecke, durch großbetriebliche Gestaltung ihre Wirtschaftsführung zu vervollkommnen." Diese Definition darf allerdings nicht den Sinn in sich schließen wollen, daß durch großbetriebliche Gestaltung den Mitgliedern die Konkurrenz mit der Industrie ermöglicht werden soll. Vielmehr kann nur, wo der Handwerksbetrieb als solcher lebensfähig ist, die Genossenschaft die Erwerbswirtschaft des einzelnen fördern und ergänzen.

Doch auch hierbei sind dem Handwerk durch seine Eigenart viele natürliche Schranken gesetzt, die wieder besonders in der weitgehenden Differenziertheit der von ihm angebotenen Waren und Leistungen liegen. Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften sind nur da zweckmäßig, wo es sich um eine gewisse Gleichmäßigkeit und Stabilität der Bedarfsbefriedigung handelt. So läßt sich z. B. die gemeinsame Holzbeschaffung der Schreiner schwer durchführen. Auch der Bedarf des Malers läßt sich nur in einigen, allgemein gebrauchten Gütern genossenschaftlich befriedigen; daneben bedarf aber gerade der Maler in der Regel so mannigfaltiger Dinge, viele darunter in geringer Menge und oft in verschiedener Qualität, daß die Genossenschaft hier nicht wegen des zu großen Risikos die Funktion des Händlers ausschalten kann. Der Kaufmann kann für die Befriedigung von so vielerlei Bedürfnissen sorgen, weil er seine Kunden in vielen verschiedenen Produktionszweigen hat. Es zeigt sich hier, daß die Ausschaltung scheinbar unproduktiver Zwischenglieder im Tauschverkehr und Ersetzung durch genossenschaftliche Selbsthilfe ihre Grenzen hat. Das Dazwischentreten des Händlers bedeutet eben eine Verteilung des Risikos, und darin liegt seine Produktivität.

Trotz dieser Grenzen ist aber, auf das Ganze gesehen, in bezug auf die Entwicklung des Genossenschaftswesens im Handwerk das schon vor dem Kriege in den „Blättern für Genossenschaftswesen" abgegebene Urteil zutreffend, daß die Notlage des Mittelstandes schlimmer ist, als die wirtschaftlichen Verhältnisse es an sich notwendig machen. Daß weitgehende Möglichkeiten zum genossenschaftlichen Zusammenschluß für das Handwerk vorhanden sind, dafür hat der Krieg den Beweis geliefert, der einen großen Aufschwung, besonders der gewerblichen Rohstoffbezugsgenossenschaften, gezeitigt hat.

Wo aber Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften sich in zweckmäßiger Weise durchführen lassen, da können sie auch ein Mittel werden, zu Preisvereinbarungen zu gelangen. Ja, hierin sieht Liefmann, während er der Ansicht ist, daß die Konsumvereine und Kreditgenossenschaften den Höhepunkt

ihrer Entwicklung bereits erreicht haben, für die Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften die Keime ihrer Weiterbildung. Er sagt: „Hier sind noch weitere Fortschritte und eigenartige Neubildungen möglich. Die Richtung der Entwicklung scheint mir in den Hauptzügen deutlich erkennbar. Sie geht auf die Erlangung einer monopolistischen Stellung entweder beim Verkauf selbst oder beim Einkauf, und dann meist als Gegenmittel gegen Monopolorganisationen anderer Verkäufer. Damit wird auch das Genossenschaftswesen der stärksten in der heutigen Volkswirtschaft auftretenden Entwicklungstendenz dienstbar gemacht, der Tendenz zur Monopolbildung, zur mehr oder weniger vollkommenen Beseitigung der Konkurrenz.“ Gleichsam zur Begründung dieser Ansicht weist Liefmann hin auf die von Tschierschky betonte nahe Beziehung zwischen Kartell und Genossenschaft: „Denn die Kartelle mit gemeinsamer Verkaufsstelle sind nichts anderes als Genossenschaften mit monopolistischem Zweck.“ Die Politik solcher auf dem Wege über die Genossenschaft gebildeter Kartelle kann, besonders wenn es sich um Einkaufsgenossenschaften handelt, schon dann erfolgreich sein, wenn nur ein großer Teil der Verkäufer auf den Absatz an die Einkaufsvereinigung angewiesen ist. So führt Liefmann an, daß z. B. der Einkaufsvereinigung der Berliner Glaser die Bekämpfung des Kartells der rheinisch-westfälischen Glashütten gelungen ist. Auch Wilden bringt in der Kartellrundschau Beispiele für die durch die Praxis erwiesene Möglichkeit der Kartellierung auch für das Handwerk, ohne Anwendung eines gesetzlichen Zwanges.

Allerdings wenn es sich um Absatzgenossenschaften handelt, wenn sich also die Front gegen die Abnehmer richtet, so sind für die Möglichkeit der Abwälzung erhöhter Monopolpreise der vorhergehenden Produktionsstufe dieselben Schranken gesetzt, die durch all die Momente gegeben sind, die für die Erfolglosigkeit und Schädlichkeit von Preistaxen bei der Pflichtinnung angeführt wurden; wo sie überschritten werden, da ist wiederum das Handwerk selbst der Hauptleidtragende.

Schluß.

Die staatliche Förderung des Handwerks.

Das Handwerk hat die Rolle, die es im Mittelalter spielte, wo es allein die gewerbliche Produktion in Händen hatte, verloren. An seine Stelle ist heute die Industrie getreten, und ihr verdanken wir es, daß die Bedürfnisbefriedigung nicht nur Schritt gehalten hat mit dem außerordentlichen Anwachsen der Bevölkerungsziffer, sondern daß sie, mit dem Mittelalter verglichen, eine außerordentlich viel reichere und mannigfaltigere geworden ist. Aber dennoch hat das Handwerk auch in der modernen Volkswirtschaft noch seine Aufgabe, doch es ist heute ein beschränkterer Aufgabenkreis. Sich gegen diese Entwicklung aufzulehnen und in der Erinnerung an frühere bessere Zeiten eines gefestigten Standes in der Wirtschaft und allgemeiner höherer Achtung diese wieder zurückholen zu wollen, ist eine vergebliche Mühe; und der Staat, der dem Handwerk in der Verfolgung eines solchen Zieles seine Macht leihen will, wird damit der gesamten Wirtschaft und besonders dem Handwerkerstand selbst schweren Schaden zufügen.

Doch es ist die Pflicht des Staates, das Handwerk zu fördern und es fähig zu machen zur Erfüllung der Aufgaben, die die wirtschaftliche Entwicklung ihm stellt. Es liegt in der Natur dieser Aufgaben, daß das moderne Handwerk nicht nur vollkommene Bewegungsfreiheit, sondern auch die Fähigkeit haben muß, sich veränderten Verhältnissen anzupassen.

Die erste Vorbedingung hierfür ist natürlich, daß der Handwerker die veränderten Verhältnisse richtig erkennt; er muß, hineingestellt in eine vom Rentabilitätsstreben regierte Volkswirtschaft, lernen, zu rechnen, um den Platz ausfindig zu machen, auf dem er seine Arbeits- und Kapitalkraft zu seinem eigenen größten Nutzen und zum Nutzen der gesamten Volkswirtschaft einsetzen kann. Es muß daher die kaufmännische Ausbildung des Handwerkers in ganz besonderer Weise gepflegt werden.

Damit der Handwerker auf seinem Platz seine Aufgabe recht erfüllen kann, bedarf es des weiteren einer gründlichen technischen Ausbildung, die nicht nur in die Tiefe gehen muß, — denn bei vielen Handwerksproduktionen hängt die Lebensfähigkeit allein von der Fähigkeit, hochwertige Leistungen hervorzubringen, ab — sondern auch in die Breite, damit der Handwerker in der Lage ist, neue Aufgaben, die sein Fach berühren, mit hineinzunehmen.

Neben der staatlichen Förderung der Ausbildung des Handwerks liegt die Hebung der Produktivität des Berufsstandes vornehmlich auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Zusammenschlusses, den der Staat anregen und unterstützen kann.

Schließlich bleibt ihm auch die Möglichkeit, Handwerkerausstellungen in die Wege zu leiten, um die Oeffentlichkeit für das Handwerk zu interessieren. Denn auch die öffentliche Achtung läßt sich nicht durch Appelle gewinnen, sondern nur durch die Leistung. Durch solche Ausstellungen wird einerseits das Handwerk zu höheren Leistungen angespornt, und andererseits wird die Nachfrage nach Handwerkserzeugnissen geweckt und gesteigert. Denn sehr wohl läßt sich die Nachfrage hervorlocken; es kann ein Bedarf, der vordem in dem Haushaltsplan des einzelnen noch gar keinen oder nur einen sehr untergeordneten Platz hatte, ihm auf diese Weise wichtig werden.

Doch nie läßt die Nachfrage, solange man ihr grundsätzlich Freiheit zuerkennt, sich zwingen, gegen ihr eigenes Interesse zu handeln. Deshalb läßt sich eine „Blüte" des Handwerks nie und nimmer durch ein Gesetz hervorzaubern; denn die Nachfrage durchkreuzt diesen Plan so gründlich, daß statt Blüten welke Blätter erscheinen.

Eine gesteigerte effektive Nachfrage ist allein der Zauberstab, der das Handwerk neu beleben und kräftigen kann. Wenn daher der Volkswohlstand wächst, wenn die gesamte Volkswirtschaft sich in aufsteigender Entwicklung befindet, dann wird auch das Handwerk mit emporgehoben.

Wenn vornehmlich das große Schwungrad unserer modernen Volkswirtschaft, die Industrie, sich schneller und hemmungsloser dreht, dann reißt sie auch das kleinere Rad, das Handwerk, zu schnelleren Umdrehungen mit sich fort. In Wirklichkeit ist daher die Industrie nicht der Feind, vielmehr der beste Freund des Handwerks.

Literatur.

Entwurf eines Reichsrahmengesetzes über die Berufsvertretung des Handwerks und Gewerbes, Hannover 1921.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., besonders die Artikel: Handwerk (Wilden), Innung (Wilden), Individualismus (Dietzel), Preistaxen (Mises).

Böhmert, Victor: Das deutsche Handwerk und die Zwangsinnungen, Dresden 1896.

Bouveret, Ernst: Die Selbsthilfe des deutschen Handwerks und Gewerbes, Frankfurt 1919.

Bucerius, Walter: Grundlagen der rationellen Betriebsführung, Karlsruhe 1927.

Granderath, A.: Die berufsständische Bewegung im Handwerk, Karlsruhe 1925.

Halm, Georg: Wirtschaftswissenschaft und Handwerkerpolitik, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1927.

Heinzig, A.: Das Handwerk im Zeitalter der Unternehmung, Berlin 1920.

Kestner, Fritz: Der Organisationszwang, Berlin 1912.

Lübbering, H.: Selbstverwaltung des Handwerks im Volksstaat, M.-Gladbach 1920.

Schild, H.: Das Lohn- und Arbeitsverhältnis im deutschen Malergewerbe des 20. Jahrhunderts unter dem Einfluß der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände, 1922.

Schrepfer, Karl: Das Handwerk in der neuen Wirtschaft, München 1920.

Tschierschky, S.: Wirtschaftsverfassung, Breslau 1924.

Weber, Adolf: Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit, Tübingen 1920.

Wilden, J.: Die Zukunft des Handwerks, Berlin 1917.

Zeitschriften:

Das Deutsche Handwerksblatt, Hannover, besonders die Jahrgänge 1920, 1925 und 1926.

Kartellrundschau, besonders die Jahrgänge 1903, 1911, 1912, 1913, 1918/19.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 72.

Inhalt.

Einleitung. Seite

Die Bestrebungen im Handwerk seit Einführung der Gewerbefreiheit . . . 3

Erster Abschnitt.

Der Maßstab für die Beurteilung eines Wirtschaftsprogramms und die Angriffe gegen das individualistische Wirtschaftssystem 6

Zweiter Abschnitt.

I. Die Abgrenzung von Industrie und Handwerk 9
II. Die Pflichtinnung als Träger der Gewerbeförderung 15
III. Die Pflichtinnung als Mittel zur Förderung der wirtschaftspolitischen Interessen des Berufes 21
IV. Die Wirkung von Mindestpreisen auf die Produktivität der Volkswirtschaft 26
V. Die Wirkung von Mindestpreisen auf das Handwerk 29
VI. Der Unterschied des wirtschaftlichen Organisationszwanges der Kartelle vom rechtlichen Organisationszwang 38
VII. Die durch die Staatshilfe gelähmte Selbsthilfe 45

Schluß.

Die staatliche Förderung des Handwerks 49